

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche
von Kurhessen-Waldeck

Nr. 1	30. Januar 2004	119. Jahrgang
Inhalt	Seite	Seite
Rahmenvereinbarung zur Ablösung der Kirchenbaulasten	2	Zusammenstellung der Rundverfügungen 2003 27
Landeskirchensteuerbeschluss für die Rechnungsjahre 2004/2005	8	Arbeitsrechtliche Kommission
Haushaltsgesetz für die Rechnungsjahre 2004 und 2005 Vom 27. November 2003	8	Wahl eines Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission - § 11 Absatz 1 Arbeitsregelungsgesetz (ARRG) - 30
Sammlungen für die Diakonie 2004, Aktion "Brot für die Welt" und Aktion "Hoffnung für Osteuropa"	20	Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission
Urkunde über die Umwandlung der 1. Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Marburg-Elisabethkirche	22	Anwendung des Bundes-Angestellten-tarifvertrages (BAT) sowie von ihn ergänzenden Tarifverträgen für die kirchlichen Angestellten, Berufspraktikanten und Auszubildenden im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
Urkunde über die Umwandlung der Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Albungen	22	- 46. Änderungsbeschluss - Vom 25. September 2003 30
Urkunde über die Umwandlung der 1. Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Kassel-Oberneustadt	22	Anwendung des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb) sowie von ihn ergänzenden Tarifverträgen für die kirchlichen Arbeiter/ Arbeiterinnen im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
Verwaltungsordnung zur Änderung der Satzung des Vilmarhauses Marburg und der Grundsätze für die Arbeit der Evangelischen Studentengemeinden in Kassel und Marburg Vom 16. Dezember 2003	23	- 15. Änderungsbeschluss - Vom 25. September 2003 30
Verfassung der Stiftung "Hilfe für Frauen in Not in Kurhessen-Waldeck"	23	Übernahme des Tarifabschlusses im sonstigen öffentlichen Dienst 2003 für den Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck; hier: Übernahme und Anwendung der entsprechenden Tarifverträge
Vergaberichtlinien von Zuwendungen Stiftung "Hilfe für Frauen in Not in Kurhessen-Waldeck"	26	- Erhöhung der Vergütungen und Löhne für die Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden
Dienstwohnungsvorschriften für Angestellte und Arbeiter im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (KABl. 1986, S. 79) hier: Entgelt bei Anschluss der Heizung an dienstliche Versorgungsleitungen	26	- 47. Änderungsbeschluss zum BAT-Anwendungsbeschluss - 16. Änderungsbeschluss zum MTArb-Anwendungsbeschluss 31

	Seite		Seite
Allgemeine Erhöhung der Vergütungen für den Bereich des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck für die Jahre 2003 und 2004	33	Arbeitsrechtliche Regelung über Dienstvereinbarungen zur Arbeitsplatzsicherung in wirtschaftlicher Notlage für den Bereich des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck	
Änderungen und Ergänzungen der Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck (AVR KW) hier: Änderung der Anlage 17 -		Amtliche Nachrichten	34
		Nichtamtlicher Teil	37

Rahmenvereinbarung zur Ablösung der Kirchenbaulasten

Die evangelischen Kirchen und katholischen Bistümer in Hessen, der Hessische Städte- und Gemeindebund, der Hessische Städtetag und das Land Hessen haben in Wiesbaden am 17. Dezember 2003 die folgende Rahmenvereinbarung unterzeichnet:

Das Bistum Fulda
vertreten durch
Bischof Heinz Josef Algermissen

Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck
vertreten durch
Bischof Dr. Martin Hein

Das Bistum Limburg
vertreten durch
Bischof Prof. Dr. Franz Kamphaus

Das Bistum Mainz
vertreten durch
Bischof Prof. Dr. Dr. Karl Kardinal Lehmann

Das Erzbistum Paderborn
vertreten durch
Erzbischof Hans-Josef Becker

Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
vertreten durch
Kirchenpräsident Prof. Dr. Dr. h.c. Peter Steinacker

Die Evangelische Kirche im Rheinland
vertreten durch
Vizepräsidentin Petra Bosse-Huber

Das Land Hessen
vertreten durch
Ministerpräsident Roland Koch

Der Hessische Städte- und Gemeindebund e. V.
vertreten durch
den Ersten Vizepräsidenten Bürgermeister Bernhard Brehl
den Geschäftsführenden Direktor Karl-Christian Schelzke

Der Hessische Städtetag e. V.
vertreten durch
den Vizepräsidenten Dr. Eberhard Fennel

haben die nachstehende Rahmenvereinbarung zur Ablösung der Kirchenbaulasten in Hessen abgeschlossen:

Präambel

Zum Zwecke der Rechtsbereinigung und zur Wahrung des Rechtsfriedens auf dem Gebiet der Kirchenbaulasten haben die Vertragsparteien Verhandlungen mit dem Ziel der landesweiten Ablösung der Kirchenbaulasten geführt. Deshalb schließen die Vertragsparteien in partnerschaftlicher Verantwortung für ein gedeihliches Zusammenwirken von Staat, Kirchen sowie Städten und Gemeinden die nachstehende Rahmenvereinbarung zur Ablösung der Kirchenbaulasten im Bundesland Hessen ab.

Die Vertragsparteien empfehlen, dass die baulastberechtigten Kirchengemeinden sowie die baulastverpflichteten Städte und Gemeinden beitreten.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

(1) Gegenstand dieses Vertrages sind die auf Wohnheitsrecht (Herkommen), unvordenklicher Verjährung, rechtsbegründenden oder deklaratorischen Anerkenntnissen oder sonstigen altrechtlichen Ansprüchen/Leistungsverpflichtungen beruhenden Kirchenbaulasten, die von Kirchengemeinden gegenüber Städten und Gemeinden geltend gemacht werden. Kirchenbaulasten im Sinne dieser Vereinbarung sind Baulasten der Städte und Gemeinden an Kirchen, Pfarrhäusern und sonstigen kirchlichen Bauwerken oder Gebäudeteilen.

(2) Die auf neuer vertraglicher Vereinbarung (Baulastverrentung, Novation bzw. auf gerichtlichem Vergleich) beruhenden Kirchenbaulasten können durch Beitritt der Kirchengemeinden sowie der Städte und Gemeinden in diese Vereinbarung einbezogen werden, soweit sie nicht bereits in Absatz 1 enthalten sind. Die von dieser Rahmenvereinbarung erfassten Kirchenbaulasten sind in der Anlage 1 (Baulastkataster) aufgeführt. Städten oder Gemeinden bleibt es unbenommen, für ein bestimmtes Objekt dem Grunde nach darzulegen und zu beweisen, dass dieses zu Unrecht in die Anlage 1 zu dieser Rahmenvereinbarung aufgenommen wurde.

(3) Die dem Vergleich beitretenden Kirchengemeinden werden keine Ansprüche geltend machen, die über die im Baulastkataster aufgeführten Kirchenbaulasten hinausgehen.

(4) Werden nach Abschluss des Vertrages von Kirchengemeinden Kirchenbaulasten geltend gemacht, die nicht im Baulastkataster aufgeführt sind, werden die vertragschließenden Kirchen die Städte und Gemeinden von etwaigen Forderungen aus Kirchenbaulasten und damit verbundenen Verpflichtungen (insbesondere Brandversicherungsprämien, Kultuskosten) freistellen. Hiervon ausgenommen werden das Nassauische Edikt vom 5. Juni 1816 (Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau Num. 15. den 8. Juni 1816.) betreffend die Stadt Wiesbaden sowie die Dotation von 1830 (Gesetz- und Statuten-Sammlung der Freien Stadt Frankfurt Band IV S. 193 vom 2. Februar 1830) betreffend die Stadt Frankfurt.

§ 2 Geltungsbereich des Vertrages

(1) Dieser Rahmenvertrag ist mit allen Rechten und Pflichten auf die kirchlichen und kommunalen Rechtsträger anzuwenden, die durch schriftliche Erklärung (Anlage 2) diesem Vertrag gemeinsam beigetreten sind.

(2) Mit dem Beitritt verpflichtet sich die jeweilige Stadt oder Gemeinde zur Zahlung der Ablösesumme einschließlich pauschaliertem Nachholbedarf nach Maßgabe der §§ 3 bis 5 dieses Vertrages. Die beitretenden Kirchengemeinden und die von ihnen verwalteten Rechtsträger verzichten dauerhaft auf die künftige Geltendmachung von Baulastansprüchen.

§ 3 Ermittlung der Ablösebeträge

(1) Die Ermittlung der Ablösebeträge erfolgt mit dem 25-fachen jährlichen Bauunterhaltsbedarf auf der Grundlage des Friedensneubauwertes:

$$\frac{\text{Brandversicherungswert 1914} \times \text{Baukostenindex 20.18 (08/2000)} \times \text{Baulastanteil} \times 25}{100 \times 100}$$

Für die Kirchengebäude in den Bistümern Fulda und Limburg wird ein Aufschlag auf den Brandversicherungswert in Höhe von 10 v.H. wegen nicht aktualisierter Brandversicherungswerte und von weiteren 10 v.H. für die Ausstattung vorgenommen.

(2) Die nach Absatz 1 ermittelten Ablösebeträge werden von den beteiligten Kirchen gegenüber den Kommunen bezüglich der baulastberechtigten Kirchengebäude nur zu 50 % und für die baulastberechtigten Pfarrhäuser nur zu 25 % geltend gemacht. Daraus ergeben sich folgende gerundete Ablösebeträge im Bereich der beteiligten Kirchen zugunsten ihrer baulastberechtigten Kirchengemeinden:

a) Bistum Fulda		
Ablösesumme für Kirchengebäude	54,8 Mio. €, davon 50 %	27,4 Mio. €
Ablösesumme für Pfarrhäuser	4,7 Mio. €, davon 25 %	1,2 Mio. €
b) Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck		
Ablösesumme für Kirchengebäude	124 Mio. €, davon 50 %	62,0 Mio. €
Ablösesumme für Pfarrhäuser	13 Mio. €, davon 25 %	3,2 Mio. €
c) Bistum Limburg		
Ablösesumme für Kirchengebäude	5,0 Mio. €, davon 50 %	2,5 Mio. €
Ablösesumme für Pfarrhäuser	0,3 Mio. €, davon 25 %	0,075 Mio. €
d) Evangelische Kirche in Hessen und Nassau		
Ablösesumme für Kirchengebäude	5,0 Mio. €, davon 50 %	2,5 Mio. €
Ablösesumme für Pfarrhäuser	0,5 Mio. €, davon 25 %	0,1 Mio. €
e) Evangelische Kirche im Rheinland		
Ablösesumme für Kirchengebäude	10,4 Mio. €, davon 50 %	5,2 Mio. €
Ablösesumme für Pfarrhäuser	1,8 Mio. €, davon 25 %	0,4 Mio. €

§ 4

Ermittlung des baulichen Nachholbedarfes

(1) Es besteht Einigkeit zwischen den Vertragsparteien, dass der bauliche Nachholbedarf pauschal ermittelt ist und sich am durchschnittlichen Bauunterhaltungsaufwand über einen Zeitraum von 25 Jahren orientiert. Der pauschale Nachholbedarf wird mit 43,8 v.H. des Ablösebetrags nach § 3 Absatz 1 festgesetzt. Kommunale Beteiligungen an Baumaßnahmen, die nach dem 1.7.2000 mit kommunaler Mitfinanzierung durchgeführt wurden, werden bis zur Höhe dieses festgesetzten Nachholbedarfes des Gebäudes, für das ein Baulastbeitrag geleistet wurde, angerechnet.

(2) Die beteiligten Kirchen werden auf den festgesetzten pauschalen Nachholbedarf ebenfalls im Umfang des § 3 Absatz 2 dieser Vereinbarung verzichten. Daraus ergibt sich folgender gerundeter pauschalierter Nachholbedarf für die beteiligten Kirchen zugunsten der baulastberechtigten Kirchengemeinden:

a) Bistum Fulda		
Nachholbedarf für Kirchengebäude	24,0 Mio. €, davon 50 %	12,0 Mio. €
Nachholbedarf für Pfarrhäuser	2,1 Mio. €, davon 25 %	0,5 Mio. €
b) Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck		
Nachholbedarf für Kirchengebäude	54,3 Mio. €, davon 50 %	27,1 Mio. €
Nachholbedarf für Pfarrhäuser	5,7 Mio. €, davon 25 %	1,4 Mio. €
c) Bistum Limburg		
Nachholbedarf für Kirchengebäude	2,2 Mio. €, davon 50 %	1,1 Mio. €
Nachholbedarf für Pfarrhäuser	0,1 Mio. €, davon 25 %	0,025 Mio. €
d) Evangelische Kirche in Hessen und Nassau		
Nachholbedarf für Kirchengebäude	2,2 Mio. €, davon 50 %	1,1 Mio. €
Nachholbedarf für Pfarrhäuser	0,2 Mio. €, davon 25 %	0,05 Mio. €
e) Evangelische Kirche im Rheinland		
Nachholbedarf für Kirchengebäude	4,6 Mio. €, davon 50 %	2,3 Mio. €
Nachholbedarf für Pfarrhäuser	0,8 Mio. €, davon 25 %	0,2 Mio. €

§ 5

Aufbringung der Mittel

(1) Den nach §§ 3 und 4 ermittelten Ablösebetrag leisten die beigetretenen Städte und Gemeinden mit einer Anlaufrate für 2004 und weiteren neun gleichen Jahresraten, beginnend in 2005. Die Zahlungen ab 2005 sind jeweils zum 30. Juni eines Jahres fällig.

(2) Die Städte und Gemeinden sind verpflichtet, die Zahlungen auf das in der Beitrittserklärung benannte Treuhandkonto zu leisten.

§ 6 Landesförderung

- (1) Das Land fördert die von den baulastpflichtigen Städten und Gemeinden aufzubringenden Leistungen auf die Ablösebeträge und den Nachholbedarf (§§ 3 und 4) in Höhe von 50 v.H. durch Finanzzuweisungen aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs.
- (2) Ein Viertel dieser Zuweisungen nach Absatz 1 wird der Finanzausgleichsmasse in Form von Verstärkungsmitteln aus originären Landesmitteln zugeführt.
- (3) Die Landesförderung wird zeitgleich mit der Fälligkeit der kommunalen Leistungen zur Verfügung gestellt.
- (4) Weiter stellt das Land für Härtefälle zinslose Darlehensmittel aus dem Hessischen Investitionsfonds zur Verfügung.

§ 7 Dokumentation

Die beteiligten Kirchen beabsichtigen, die Zahlungen auf den Nachholbedarf zeitnah für die Durchführung von Baumaßnahmen an Baulastobjekten zu verwenden.
Die Umsetzung der Maßnahmen des baulichen Nachholbedarfes nach Satz 1 wird den kommunalen Spitzenverbänden und dem Land gegenüber jährlich dokumentiert.

§ 8 Beitritt zum Rahmenvertrag, Voraussetzungen für die Mittelgewährung

- (1) Die Finanzierung nach den §§ 5 und 6 setzt voraus, dass die jeweilige Kirchengemeinde und die jeweilige Stadt oder Gemeinde zuvor dieser Rahmenvereinbarung gemäß Anlage 2 beigetreten sind.
- (2) Die Erklärungen zum Beitritt dieser Rahmenvereinbarung sind spätestens binnen eines Jahres nach In-Kraft-Treten abzugeben. Der Beitritt kann nicht mit Bedingungen oder Einschränkungen verknüpft werden.

§ 9 Erledigung der kommunalen Baulastverpflichtung

Die Kirchenbaulasten, die in der Anlage 1 zu diesem Vertrag aufgeführt sind, gelten nach erfolgter Zahlung (Ablösesumme und Nachholbedarf) als abgelöst.

§ 10 Erledigung von Rechtsstreitigkeiten

Die beteiligten Kirchen werden darauf hinwirken, dass im Falle gerichtsanhängiger Baulaststreitigkeiten die Verfahren erledigt und die Einbeziehung der streitigen Forderungen in diese Rahmenvereinbarung erreicht wird.

§ 11 In-Kraft-Treten

Dieser Vertrag tritt zum 01.01.2004 in Kraft. Die Landesleistungen nach § 6 stehen unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung des Hessischen Landtages über die entsprechend in der Regierungsvorlage zum Haushaltsgesetz 2004 vorgesehene Ermächtigung. Die Vertragsparteien werden auf den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens in ihren Verkündungsorganen in geeigneter Weise hinweisen.

Anlage 1:

Verzeichnis der abzulösenden Baulasten (vom Abdruck wurde abgesehen).

Anlage 2:

**Beitrittserklärung
zur Rahmenvereinbarung zur Ablösung der Kirchenbaulasten**

Die Stadt/Gemeinde
Anschrift:

vertreten durch den Magistrat/Gemeindevorstand
(nachfolgend "Körperschaft" genannt)

tritt hiermit der Rahmenvereinbarung zur Ablösung der Kirchenbaulasten vom
(nachfolgend "Rahmenvereinbarung" genannt) bei und gibt hierzu folgende Erklärungen ab:

- 1. Die beitretende Körperschaft ist Träger der Baulast für folgende Kirchen, Pfarrhäuser und Bauwerke, die nach Anlage 1 der Rahmenvereinbarung wie folgt bezeichnet sind. Hinsichtlich der Ablösesumme (ohne Nachlass von 50 % bzw. 75 %) werden sie wie folgt bewertet:

Bezeichnung des Objekts	Lage/Ortsteil
1.1.....
1.2.....
1.3.....
1.4.....
1.5.....
1.6.....
1.7.....

- 2. Die nachfolgend bezeichneten Anspruchsberechtigten der Baulast erhalten gemäß § 3 Absatz 2 der Rahmenvereinbarung für die in Ziffer 1 genannten Baulastobjekte nach Abzug des vertragsgemäßen Vergleichsnachlasses in Höhe von 50 % der Ablösesumme bei Kirchengebäuden und 75 % bei Pfarrhäusern und sonstigen Bauwerken laut Anlage 1 der Rahmenvereinbarung folgende Ablösebeträge ausgezahlt:

2.1 Kirchengemeinde für die/das vorgenannte(n) Objekt(e) nach Ziffer 1
(Untertziffer lt. Ziffer 1 eintragen)

einen
a) Ablösebetrag für pauschalierten Nachholbedarf: € und
b) Ablösebetrag für Bauunterhaltung: €

2.2 Kirchengemeinde für die Objekte nach Ziffer(n)..... einen
a) Ablösebetrag für pauschalierten Nachholbedarf: €
b) Ablösebetrag für Bauunterhaltung: €.

2.3 Kirchengemeinde (wie vor)

2.4 Kirchengemeinde (wie vor)

- 3. Bei folgendem(n) Objekt(en) wurden nach dem 1. Juli 2000 bereits Baumaßnahmen im Rahmen der Baulast von der beitretenden Körperschaft (mit)finanziert oder werden innerhalb des in der Rahmenverein-

barung geregelten Zeitraums noch vereinbarungsgemäß mitfinanziert werden, so dass die erbrachten finanziellen Leistungen auf den betreffenden Nachholbedarf für das Objekt angerechnet werden:

(Zutreffende Objekt-Nr. aus Ziffer 1 und ggf. bisher feststehende Finanzbeiträge der Gemeinde für das Objekt eintragen.)

- 4. Die Ablösebeträge nach Ziffer 2 (evtl. abzüglich Ziffer 3) dieser Beitrittserklärung werden bei Fälligkeit gemäß § 5 der Rahmenvereinbarung auf das bei der Landeskirche / bei dem Bistum geführten Treuhandkonto überwiesen.
(Bankverbindung angeben)

Die betreffende Kirchengemeinde wird im Einvernehmen mit der zuständigen Landeskirche/Bistum nach den innerkirchlichen Bestimmungen die künftige bauliche Unterhaltung und grundlegende Erneuerung der abgelösten Objekte selbst regeln.
Sie verzichten auf die künftige Geltendmachung von entsprechenden Baulastansprüchen.

- 5. Durch diesen Beitritt wird erklärt, dass die Rahmenvereinbarung uneingeschränkt auf die beitretende Stadt/Gemeinde Anwendung findet. Der Beitritt wird erst wirksam, sobald die Kirchengemeinden ihren Beitritt zum Rahmenvertrag ebenfalls erklärt haben. Die Bestimmungen sowie der Inhalt dieser Erklärung gelten für alle für die Stadt/Gemeinde hieraus resultierenden Rechtsverhältnisse zu den beteiligten Vertragspartnern und beitretenden Körperschaften.
- 6. Von dieser Beitrittserklärung erhalten die Beteiligten je eine Ausfertigung. Beglaubigte Abschriften erhalten die kommunalen Spitzenverbände, das Land Hessen sowie die Landeskirche/das Bistum.

Ort/Datum

Für die Stadt/Gemeinde

(Siegel)

.....
(Ober)-Bürgermeister

.....
Bürgermeister/Stadtrat/Beigeordneter

Beitrittserklärung der kirchlichen Körperschaft(en)

Die unterzeichnete(n) kirchliche(n) Körperschaft(en) erklären hiermit den Beitritt zur Rahmenvereinbarung zur Ablösung der Kirchenbaulasten und stimmen dem Inhalt der Rahmenvereinbarung und der vorstehenden Beitrittserklärung der Stadt/Gemeinde zu.

.....
(Pfarrer)

(Siegel)

.....
(Kirchenvorsteher)

Vorstehende Rahmenvereinbarung wird hiermit bekannt gemacht.

Kassel, den 29. Dezember 2003

Dr. K n ö p p e l
Oberlandeskirchenrat

**Landeskirchensteuerbeschluss
für die Rechnungsjahre 2004/2005**

Landeskirchenamt Kassel, den 2. Januar 2004
A 02/04 - R 645-1

Nachstehend veröffentlichen wir die Genehmigung des Hessischen Kultusministeriums vom 10. Dezember 2001 zum Landeskirchensteuerbeschluss für die Rechnungsjahre 2004/2005.

R i s t o w
Vizepräsident

HESSISCHES KULTUSMINISTERIUM
65185 Wiesbaden - Luisenplatz 10

G e n e h m i g u n g

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltan-

schaungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 442), genehmige ich den von der Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck am 27. November 2003 im Rahmen des Haushaltsgesetzes 2004/2005 gefassten Landeskirchensteuerbeschluss für die Rechnungsjahre 2004/2005.

Wiesbaden, den 8. Dezember 2003
Az.: I B 1.2 - 870.130.002 - 1 -

L.S.

In Vertretung
gez. Joachim J a c o b i

Haushaltsgesetz für die Rechnungsjahre 2004 und 2005

Vom 27. November 2003

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 27. November 2003 in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz für die Rechnungsjahre 2004 und 2005 beschlossen:

§ 1

Der Doppelhaushaltsplan der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für die Rechnungsjahre 2004 und 2005 wird

a) im o r d e n t l i c h e n Haushaltsplan

in der Einnahme auf
in der Ausgabe auf

Rechnungsjahr 2004	Rechnungsjahr 2005
195.268.000,00 Euro	196.334.000,00 Euro
195.268.000,00 Euro	196.334.000,00 Euro

b) im a u ß e r o r d e n t l i c h e n Haushaltsplan
(gesamtkirchliche Bauten / Darlehensfonds)

in der Einnahme auf
in der Ausgabe auf

8.977.500,00 Euro	5.422.500,00 Euro
8.977.500,00 Euro	5.422.500,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

(1) Für die Rechnungsjahre 2004 und 2005 werden als Landeskirchensteuer erhoben

- a) ein Zuschlag von 9 % zur Einkommensteuer (Lohnsteuer),
- b) ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner steuerberechtigten Kirche angehört (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe) nach Maßgabe der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 6. November 1968, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 11. Mai 2001 (KABI. S. 114).

Für die Ermittlung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) und des Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe ist § 51a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

- (2) Die Landeskirchensteuer aus dem Zuschlag zur Einkommensteuer kann vom Landeskirchenamt für den Bereich des Landes Hessen auf Antrag auf 3,75 vom Hundert des zu versteuernden Einkommensbetrages ermäßigt werden.
- (3) Die Kirchensteuer beträgt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer 9 % der Einkommensteuer (Lohnsteuer). Der Steuersatz wird auf 7 % der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des Erlasses des Hess. Ministeriums der Finanzen vom 19. Mai 1999 - S 2444 A-7-II B 2 a - Gebrauch macht. Dies gilt auch für Zeiträume vor dem 23. November 1994.

§ 3

Die Einnahmen aus der Landeskirchensteuer werden gemäß § 3 Absatz 1 der Kirchensteuerordnung vom 6. November 1968 im Verhältnis 50 % Landeskirche zu 50 % Kirchengemeinden verteilt.

§ 4

- (1) Der kirchengemeindliche Teil an der Landeskirchensteuer und seine Verwendung wird entsprechend dem Finanzausweisungsgesetz vom 26. November 1997 (FZuwG), zuletzt geändert am 29. November 2000 (KABl. S. 190), als Sachbuchteil 01 im Haushaltsplan der Landeskirche veranschlagt.
- (2) Der Grundbetrag nach § 6 FZuwG wird für die Rechnungsjahre 2004 und 2005 wie folgt festgelegt:
- 2004 a) 14,30 Euro je Messzahl
b) 13,30 Euro je Messzahl für den Kirchenkreis Schmalkalden und die in ihm gelegenen kirchlichen Körperschaften gemäß § 36 FZuwG
- 2005 a) 14,30 Euro je Messzahl
b) 13,50 Euro je Messzahl für den Kirchenkreis Schmalkalden und die in ihm gelegenen kirchlichen Körperschaften gemäß § 36 FZuwG
- (3) Kirchengemeinden, die keinem kirchlichen Rentamt angeschlossen sind, erhalten für 2004 und 2005 je einen Verwaltungskostenzuschuss aus Mitteln der Vorwegentnahme aus dem kirchengemeindlichen Teil der Landeskirchensteuer in Höhe von 10 % der Summe der Messzahlen nach §§ 9 Absatz 2 und 10 Absatz 2 FZuwG (§ 13 Absatz 2 FZuwG).

§ 5

Der Rat der Landeskirche wird ermächtigt, bei unabweisbarem Bedarf Änderungen des Stellenplans zu beschließen. Damit gilt der als Anlage beigefügte Stellenplan als entsprechend geändert.

§ 6

Etwaige Überschüsse beim Jahresabschluss des ordentlichen landeskirchlichen und gemeindlichen Teils sind jeweils getrennt einer Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Etwaige Fehlbeträge beim Jahresabschluss des ordentlichen landeskirchlichen und gemeindlichen Teils sind jeweils getrennt auf das nächste Rechnungsjahr zu übertragen.

§ 7

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, Kassenkredite zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel bis zur Höhe von 7,5 Mio. Euro aufzunehmen.

§ 8

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 und, soweit es Bestimmungen für das Haushaltsjahr 2005 betrifft, am 1. Januar 2005 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 9. Dezember 2003

Der Bischof
Dr. H e i n

**Ordentlicher Haushaltsplan
der
Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
für die Rechnungsjahre 2004 und 2005**

Landeskirchlicher Teil (Sachbuchteil 00)

Einnahme		Bezeichnung	Ausgabe	
Haush.-Plan 2004 EURO	Haush.-Plan 2005 EURO		Haush.-Plan 2005 EURO	Haush.-Plan 2004 EURO
		Einzelplan 0		
		Allgemeine kirchliche Dienste		
		01 Gottesdienst (Gottesdienst, Kindergottesdienst)	202.000	206.700
		02 Kirchenmusik (Allgemeiner kirchen- musikalischer Dienst, Posaunenarbeit/ Instrumentalkreise, kirchenmusikalische Ausbildungsstätten)	882.200	895.800
		03 Allgemeine Gemeindegarbeit	16.900	16.900
2.271.400	2.309.400	04 Kirchliche Unterweisung (Religionsunterricht, Einrichtungen zur Aus- und Fortbildung)	3.881.700	3.838.400
1.030.000	1.030.000	05 Pfarrdienst (Gemeindepfarrdienst)	32.251.100	31.668.200
28.000	28.000	06 Ausbildung für den Pfarrdienst (Theologiestudium, Ausbildungsdienst, Bischof D. Vellmer-Stipendium, Martin- Bucer-Stipendium, Theologische Prüfung)	2.500.650	2.493.950
3.329.400	3.367.400	Summe Einzelplan 0:	39.734.550	39.119.950

Einnahme		Bezeichnung	Ausgabe	
Haush.-Plan 2004 EURO	Haush.-Plan 2005 EURO		Haush.-Plan 2005 EURO	Haush.-Plan 2004 EURO
		Einzelplan 1		
		Besondere kirchliche Dienste		
68.500	68.500	11 Dienst an der Jugend (Allgemeine Jugendarbeit, Kirchliche Jugendarbeit, Kirchliche Jugend- und Freizeitheime, Sonstiger Dienst an der Jugend)	575.000	574.600
		12 Studentenbetreuung (Studenten- pfarrämter, Studentenheime, Studentische Arbeit)	487.750	481.550
		13 Männer-, Frauen- und Familienarbeit, Altenseelsorge, Amt für kirchliche Dienste	4.579.500	4.529.200
52.100	23.500	14 Seelsorge an Kranken und Behinderten (Krankenhausseel- sorge, Klinikpfarramt, Seelsorge an Blinden, Sprach- u. Gehörgeschädigten)	1.390.280	1.366.730
		15 Seelsorge an Angehörigen bestimmter Berufsgruppen (Polizei- und Notfalldienst, Zivildienstleistende)	266.650	261.950
37.500	64.500	16 Volksmission (Volksmission, Verbands- arbeit, Deutscher Evangelischer Kirchentag)	109.600	81.600
		17 Kurseelsorge	44.900	43.500
176.300	208.500	19 Andere Seelsorgedienste (Ausländer-, Aussiedler-, Flüchtlings- betreuung, Asylantenbetreuung, Straffälligen- und Straftlassenen- seelsorge)	382.100	375.400
334.400	365.000	Summe Einzelplan 1:	7.835.780	7.714.530

Einnahme		Bezeichnung	Ausgabe	
Haush.-Plan 2004 EURO	Haush.-Plan 2005 EURO		Haush.-Plan 2005 EURO	Haush.-Plan 2004 EURO
		Einzelplan 2 Kirchliche Sozialarbeit		
411.700	418.700	21 Allgemeine soziale und diakonische Arbeit (Diakonisches Werk, Diakonisches Jahr, Diakonische Einrichtungen, Diakonie in Kirchenkreisen, Einrichtungen zur Aus- und Fortbildung)	8.676.355	8.528.655
36.800	36.800	22 Jugendhilfe (Kindertagesstätten)	36.800	36.800
		23 Familienhilfe (Beratungsstellen für Ehe-, Familien- und Lebensfragen, Psychosoziale Arbeit)	263.800	258.300
29.600	29.600	25 Gesundheitsdienst	29.600	29.600
		29 Sonstige diakonische und soziale Arbeit (Umweltschutz)	58.100	57.600
478.100	485.100	Summe Einzelplan 2:	9.064.655	8.910.955

Einnahme		Bezeichnung	Ausgabe	
Haush.-Plan 2004 EURO	Haush.-Plan 2005 EURO		Haush.-Plan 2005 EURO	Haush.-Plan 2004 EURO
		Einzelplan 3 Gesamtkirchliche Aufgaben, Oekumene, Weltmission		
240.000	240.000	31 Gemeinkirchliche Aufgaben (Werke und Einrichtungen mit gemeinkirchlichen Aufgaben, Partnerschafts-/Partnerschaftshilfe, Ostpfarrerversorgung, Exilpfarrerversorgung)	789.000	787.600
375.000	375.000	33 Junge Kirchen	516.100	516.100
		34 Oekumenische Werke und Einrichtungen (Rat Christl. Kirchen in Nordhessen, Oekumenisches Studienwerk)	18.100	23.100
33.200	33.200	35 Entwicklungshilfe (insbesondere Kirchlicher Entwicklungsdienst)	1.640.200	1.640.200
10.000	10.000	38 Weltmission (Missionswerke, Ev. Missionswerk in Deutschland, Bibelgesellschaften)	658.480	657.480
658.200	658.200	Summe Einzelplan 3:	3.621.880	3.624.480

Einnahme		Bezeichnung	Ausgabe	
Haush.-Plan 2004 EURO	Haush.-Plan 2005 EURO		Haush.-Plan 2005 EURO	Haush.-Plan 2004 EURO
		Einzelplan 4 Öffentlichkeitsarbeit		
		41 Kirchenvorstandswahlen, Presse, Schrifttum	260.000	260.000
		45 Öffentlichkeitsarbeit	2.001.900	2.002.100
		Summe Einzelplan 4:	2.261.900	2.262.100

Einnahme		Bezeichnung	Ausgabe	
Haush.-Plan 2004 EURO	Haush.-Plan 2005 EURO		Haush.-Plan 2005 EURO	Haush.-Plan 2004 EURO
		Einzelplan 5 Bildungswesen und Wissenschaft		
		51 Schulen (Melanchthon-Schule Steinatal, Grundschule Oberissigheim)	1.223.900	1.155.500
		52 Erwachsenenbildung (Erwachsenenbil- dungsarbeit, Ev. Akademie Hofgeismar)	1.737.750	1.715.850
		54 Kunst-, Kirchenbau- und Denkmalspflege	74.300	74.300
		55 Theologische, kirchenrechtliche und kirchengeschichtliche Wissenschaft	117.600	117.600
		57 Gesellschaftswissenschaft (Sonstige wissenschaftliche Einrichtungen)	38.700	38.700
		58 Strukturplanung, Rationalisierung (Elektronische Datenverarbeitung)	255.000	255.000
		Summe Einzelplan 5:	3.447.250	3.356.950

Einnahme		Bezeichnung	Ausgabe	
Haush.-Plan 2004 EURO	Haush.-Plan 2005 EURO		Haush.-Plan 2005 EURO	Haush.-Plan 2004 EURO
		Einzelplan 7		
		Leitung und Verwaltung		
		71 Synodale Einrichtungen (Landessynode)	87.000	87.000
		72 Leitungsorgane (Rat der Landeskirche)	8.000	8.000
		74 Beratende Gremien (Ausschüsse der Landessynode und des Rates der Landeskirche)	55.000	55.000
32.000	32.000	76 Weitere Leitungsorgane und landeskirchliche Dienststellen (Landeskirchenamt, Archiv, Außenstelle des Landeskirchenamtes, Kirchliche Dienste, Verwaltungskosten der Sprengel, Beauftragte am Sitz der Landesregierungen)	9.596.900	9.570.100
		77 Rechnungsprüfung (Rechnungsprüfungsamt der Ev. Kirche von Kurh.-Waldeck)	612.000	599.000
		78 Rechtsschutz (Landeskirchengericht, Disziplinarkammer)	3.000	3.000
		79 Sonstige Aufgaben in Leitung und Verwaltung (Datenschutz)	1.000	1.000
32.000	32.000	Summe Einzelplan 7:	10.362.900	10.323.100

Einnahme		Bezeichnung	Ausgabe	
Haush.-Plan 2004 EURO	Haush.-Plan 2005 EURO		Haush.-Plan 2005 EURO	Haush.-Plan 2004 EURO
		Einzelplan 8		
		Verwaltung des Allgemeinen Finanzvermögens und der Sondervermögen		
217.000	217.000	81 Wohn- und Geschäftsgrundstücke	70.200	100.200
		82 Unbebaute Grundstücke	2.400	2.400
302.500	302.500	83 Geldvermögen und Beteiligungen (Geldanlagen)	2.300	2.300
		84 Abgelöste staatl. Baulastverpflichtungen (Patronatsgebäude)	325.000	325.000
74.200	74.200	86 Pfarreivermögen	74.200	74.200
593.700	593.700	Summe Einzelplan 8:	474.100	504.100

Einnahme		Bezeichnung	Ausgabe	
Haush.-Plan 2004 EURO	Haush.-Plan 2005 EURO		Haush.-Plan 2005 EURO	Haush.-Plan 2004 EURO
		Einzelplan 9		
		Allgemeine Finanzwirtschaft		
70.500.000	70.500.000	91 Kirchensteuern		
27.660.288	28.100.288	92 Zuwendung zur Deckung des allgemeinen Haushaltsbedarfs (Umlagen an die EKD, Zuweisungen)	10.596.888	10.851.588
		94 Sammelversicherungen	110.000	110.000
240.000	240.000	94 Abwicklung landeskirchlicher Sonderhaushalte	76.700	76.700
14.706.000	14.923.000	95 Versorgung	32.667.000	32.026.000
		96 Schulden	767.000	767.000
3.694.812	4.350.312	97 Rücklagen (Allgemeine Ausgleichsrücklage, Baurücklage I, Baurücklage II, Treuhandvermögen der Pfarreien)	2.257.700	2.257.700
		98 Haushaltsverstärkung	336.697	336.847
15.100		99 Abwicklung der Vorjahre		
116.816.200	118.113.600	Summe Einzelplan 9:	46.811.985	46.425.835

Einnahme		Bezeichnung	Ausgabe	
Haush.-Plan 2004 EURO	Haush.-Plan 2005 EURO		Haush.-Plan 2005 EURO	Haush.-Plan 2004 EURO
		Zusammenstellung der Einzelpläne des ordentlichen Haushalts/landesk. Teil Sachbuchteil 00		
3.329.400	3.367.400	0 Allgemeine kirchliche Dienste	39.734.550	39.119.950
334.400	365.000	1 Besondere kirchliche Dienste	7.835.780	7.714.530
478.100	485.100	2 Kirchliche Sozialarbeit	9.064.655	8.910.955
658.200	658.200	3 Gesamtkirchliche Aufgaben, Oekumene, Weltmission	3.621.880	3.624.480
		4 Öffentlichkeitsarbeit	2.261.900	2.262.100
		5 Bildungswesen und Wissenschaft	3.447.250	3.356.950
32.000	32.000	7 Leitung und Verwaltung	10.362.900	10.323.100
593.700	593.700	8 Verwaltung des allgemeinen Finanz- vermögens und der Sondervermögen	474.100	504.100
116.816.200	118.113.600	9 Allgemeine Finanzwirtschaft	46.811.985	46.425.835
122.242.000	123.615.000	Summe:	123.615.000	122.242.000

**Ordentlicher Haushaltsplan
der
Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
für die Rechnungsjahre 2004 und 2005**

Gemeindlicher Teil (Sachbuchteil 01)

Einnahme		Bezeichnung	Ausgabe	
Haush.-Plan 2004 EURO	Haush.-Plan 2005 EURO		Haush.-Plan 2005 EURO	Haush.-Plan 2004 EURO
		Einzelplan 9		
		Allgemeine Finanzwirtschaft		
		9230.00		
72.913.500	72.609.000	Anteil Landeskirchensteuer		
110.000	110.000	Erstattung Versicherungsprämien		
		Zuweisung nach Meßzahlen an Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Gesamtverbände	48.755.500	48.755.500
		Diakoniezuweisungen	5.205.700	5.100.000
		Allgemeine Vorwegentnahmen	5.958.200	6.377.300
		Gemeindliche Baumittelzuweisungen	11.050.000	11.043.000
		Härteausgleich	99.600	100.200
		Nothilfefonds für Diakoniestationen	1.500.000	1.500.000
		Innovationsfonds für diakonische Zwecke	50.000	50.000
		Zuweisungen zum Grundstückserwerb für Kirchengemeinden	100.000	100.000
2.500		9900 Abwicklung der Vorjahre		
73.026.000	72.719.000	Summe	72.719.000	73.026.000

Außerordentlicher Haushaltsplan 2004/2005

Einnahme		Bezeichnung	Ausgabe	
Haush.-Plan 2004 EURO	Haush.-Plan 2005 EURO		Haush.-Plan 2005 EURO	Haush.-Plan 2004 EURO
		Gesamtkirchliche Bauten (Sachbuchteil 02)		
55.000		Kirchenmusikalische Fortbildungsstätte Schlüchtern		55.000
20.000	120.000	Evangelisches Predigerseminar	120.000	20.000
50.000	50.000	Jugend- und Freizeitheime		
195.000	195.000	- Niedenstein	50.000	50.000
95.000	95.000	- Frauenberg	195.000	195.000
46.000	46.000	- Elbenberg	95.000	95.000
		- Brotterode	46.000	46.000
200.000	150.000	Fröbelseminar	150.000	200.000
1.200.000	270.000	Melanchthon-Schule	270.000	1.200.000
1.500.000	1.500.000	Grundschule Oberissigheim	1.500.000	1.500.000
83.000	83.000	Gemeindebildungszentrum Bad Orb	83.000	83.000
124.500	109.500	Kirchliche Fort- und Ausbildungsstätte Kassel	109.500	124.500
120.000	165.000	Evangelische Akademie	165.000	120.000
2.405.000	155.000	Dienstgebäude Haus der Kirche	155.000	2.405.000
100.000	70.000	Park Gesundbrunnen Hofgeismar	70.000	100.000
110.000		Wohn- und Geschäftsgrundstücke		
40.000		- Nordshäuserstr. 24		110.000
110.000		- Lessingstraße 13/15		40.000
110.000		- Brasselsbergstr. 17		110.000
110.000		- Brasselsbergstr. 17a		110.000
6.563.500	3.008.500	Summe:	3.008.500	6.563.500

Einnahme		Bezeichnung	Ausgabe	
Haush.-Plan 2004 EURO	Haush.-Plan 2005 EURO		Haush.-Plan 2005 EURO	Haush.-Plan 2004 EURO
		Darlehensfonds (Sachbuchteil 03)		
Entnahme aus Baurücklage II und Rückflüsse		Baudarlehen an Kirchengemeinden und Kirchenkreise	Gewährung von Darlehen	
1.500.000	1.500.000		1.500.000	1.500.000
Entnahme aus Kraftfahrzeug- rücklage und Rückflüsse		Kraftfahrzeugdarlehen	Gewährung von Darlehen	
358.000	358.000		358.000	358.000
Entnahme aus Darlehens- rücklage und Rückflüsse		Darlehen zur Wohnungsfürsorge	Gewährung von Darlehen	
256.000	256.000		256.000	256.000
Entnahme aus Darlehens- rücklage und Rückflüsse		Darlehen für Einrichtungen des Diakonischen Werkes	Gewährung von Darlehen	
300.000	300.000		300.000	300.000
2.414.000	2.414.000	Summe:	2.414.000	2.414.000

Einnahme		Bezeichnung	Ausgabe	
Haush.-Plan 2004 EURO	Haush.-Plan 2005 EURO		Haush.-Plan 2005 EURO	Haush.-Plan 2004 EURO
		Zusammenstellung des außerordentlichen Haushaltsplanes		
6.563.500	3.008.500	Gesamtkirchliche Bauten	3.008.500	6.563.500
2.414.000	2.414.000	Darlehensfonds	2.414.000	2.414.000
8.977.500	5.422.500	Insgesamt:	5.422.500	8.977.500

**Sammlungen für die Diakonie 2004,
Aktion "Brot für die Welt"
und
Aktion "Hoffnung für Osteuropa"**

Kassel, den 14. Dezember 2003

1. Sammlungen für die Diakonie

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 27. November 2003 in Hofgeismar beschlossen, dass im Jahre 2004 von allen Kirchengemeinden öffentliche Sammlungen für diakonische Zwecke durchgeführt werden. Die Erlöse sind den drei Hauptaufgabenbereichen der Diakonie zuzuführen:

- 1.1 Für die Sozialen Dienste des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck
Frühjahrssammlung vom 13. bis 19. Februar 2004.
- 1.2 Für die Kreis- und Gemeindediakonie
Die Zweckbestimmung erfolgt durch die Kreisynode auf Vorschlag des jeweiligen Kreisdiakonieausschusses.
Pfingstsammlung vom 20. bis 26. Mai 2004.
- 1.3 Für die Einrichtungen im Diakonischen Werk in Kurhessen-Waldeck
Opferwochensammlung vom 24. bis 30. September 2004.

2. Sammlungen im Kirchenkreis Schmalkalden

- 2.1 Im Kirchenkreis Schmalkalden werden wie bisher zwei Sammlungen durchgeführt.
- 2.2 Die Sammlungsergebnisse werden jeweils zu 2/3 dem in Kurhessen-Waldeck festgesetzten Zweck der Frühjahrssammlung und der Opferwochensammlung zugeführt.
1/6 des Spendenaufkommens wird an den Kirchenkreis abgeführt. Der danach verbleibende Anteil ist für diakonische Zwecke der jeweiligen Kirchengemeinde zu verwenden.
- 2.3 Sammlungstermine
Die Sammlungen werden zu folgenden Terminen durchgeführt:
 - a) die Frühjahrssammlung in der Zeit vom 16. bis 23. Mai 2004,
 - b) die Opferwochensammlung in der Zeit vom 15. bis 25. November 2004.

3. Aktion "Brot für die Welt"

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat beschlossen, die

45. Aktion "Brot für die Welt" als landeskirchliche Sammlung vom 30. November 2003 bis 30. April 2004 in allen Kirchengemeinden durchzuführen.

Im Rahmen der "Aktion Brot für die Welt" können ebenfalls Haus- und Straßensammlungen durchgeführt werden. Über diese Sammlungen müssen die Rentämter mit dem Diakonischen Werk in Kurhessen-Waldeck bis spätestens zum 31. Mai 2004 abgerechnet und die eingegangenen Gelder überwiesen haben. Später eingehende Zahlungen werden auf die folgende Aktion übernommen.

4. Aktion "Hoffnung für Osteuropa"

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat beschlossen, die elfte Aktion "Hoffnung für Osteuropa" als landeskirchliche Sammlung vom 29. Februar bis 1. Juni 2004 in allen Kirchengemeinden durchzuführen.

Über diese Sammlungen müssen die Rentämter mit dem Diakonischen Werk in Kurhessen-Waldeck bis spätestens 31. Juli 2004 abgerechnet und eingegangene Gelder überwiesen haben.

Später eingehende Zahlungen werden auf die folgende Aktion übernommen.

5. Erläuterungen

- 5.1 Im Rahmen der Vereinbarungen des Diakonischen Werkes mit den anderen Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege können die Frühjahrssammlung im Februar und die Opferwochensammlung im September (Monat der Diakonie) als Haus- und Straßensammlung durchgeführt werden, während die Pfingstsammlung lediglich eine Haussammlung bei den Mitgliedern der eigenen Kirchengemeinde ist.

In vielen Kirchengemeinden bestehen Schwierigkeiten, Helfer als Sammler für die Haus- und Straßensammlung zu gewinnen. In diesen Fällen sollten andere, den jeweiligen Gemeindeverhältnissen angepasste Sammlungsweisen gewählt werden: z. B. Aufrufe in den Gemeindeblättern, auf vervielfältigten Briefen oder in der lokalen Presse. Dabei können Konten angegeben oder Überweisungsträger (Zahlkarten) beigelegt werden. Auch das Verteilen von Spendentüten mit entsprechendem Aufdruck und gezieltes Ansprechen besonderer Gemeindeguppen sowie spezielle, auf die Sammlungsschwerpunkte ausgerichtete Aktionen sind denkbar.

5.2 In 2004 sind drei Sammlungstermine vorgesehen. Die Kirchengemeinden können nach Absprache mit dem Diakonischen Ausschuss ihre Sammlungen für die Diakonie unserer Kirche auch in einer besonders vorbereiteten und organisierten Aktion durchführen, möglichst im September, dem Monat der Diakonie. In einigen Kirchengemeinden wird es sich auch anbieten, sowohl in Verbindung mit einem Winterbasar oder mit einem sommerlichen Gemeindefest als auch im Monat September besonders vorbereitete und organisierte Aktionen zugunsten der Diakonie durchzuführen. Dass der Erlös in diesen Fällen allen drei Sammlungsbereichen zugute kommt, ist auf folgende Weise sicherzustellen: Entweder wird der Gesamterlös in drei gleiche Teile aufgeteilt oder die Sammlung wird - mit Genehmigung des Kreisdiakoniewerkes - in drei aufeinanderfolgenden Jahren jeweils abwechselnd für einen der drei Sammlungsbereiche durchgeführt.

5.3 Über die Verwendung der Mittel für die Kreis- und Gemeindediakonie entscheidet die Kreissynode auf Vorschlag des Kreisdiakoniewerkes. Spendenmittel für die Einrichtungen im Diakonischen Werk werden vom Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck aufgrund der eingehenden Anträge verteilt.

5.4 Regelform der Opferwochensammlung bleibt das Sammeln für die allgemeine Zielsetzung (d. h. für Einrichtungen im Diakonischen Werk; für die Bahnhofsmision sowie Starthilfen für neue Arbeitszweige in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen). Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck aufgrund der eingehenden Anträge im Laufe des folgenden Jahres.

Für die Opferwochensammlung 2004 wird vom Diakonischen Werk in Kurhessen-Waldeck eine Liste der Projekte, die insbesondere mit den Spenden gefördert werden sollen, herausgegeben. Interessierte Kirchenvorstände können einzelne Projekte auswählen, für die sie sammeln. Es wird empfohlen, dass die Kirchengemeinden sich kirchenkreisweise bei der Auswahl der Projekte absprechen. Nähere Regelungen trifft das Landeskirchenamt in Abstimmung mit dem Diakonischen Werk.

6. Nach dem Hess. Sammlungsgesetz vom 27.05.1969 (vgl. KABl. 1969, S. 57/58) und der vom Regierungspräsidenten erteilten Ausnahmegenehmigung ist bei der Durchführung der Sammlungen folgendes zu beachten:

1. Jeder Sammler ist mit einem von der Kirchengemeinde abgestempelten Ausweis zu versehen. Der Ausweis ist nach Abschluss der Sammlung einzuziehen.

2. Bei Haussammlungen sind Listen zu verwenden.

3. Bei Straßensammlungen sind verschließbare oder verplombte Sammelbüchsen zu verwenden, auf denen der Name des Veranstalters sichtbar angebracht sein muss.

7. Von der gesetzlichen Regelung des § 8 des Hess. Sammlungsgesetzes bezüglich der Mitwirkung von Minderjährigen an Haus- und Straßensammlungen hat der Regierungspräsident Ausnahmen zugelassen, so dass folgende Regelung gilt:

a) Minderjährige von 12 Jahren an dürfen zu zweien sammeln, jedoch nur bis zum Eintritt der Dunkelheit und längstens bis 20.00 Uhr.

b) Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters muss vorliegen.

c) Die Minderjährigen dürfen nicht in Gast- oder Vergnügungsstätten sammeln.

8. Für den Kirchenkreis Schmalkalden sind die Sammlungen vom Thüringer Innenministerium zwischenzeitlich als öffentliche Haus- und Straßensammlungen genehmigt. Bei der Durchführung der Sammlungen ist folgendes zu beachten:

Haussammlungen mit Sammelisten

Bei Haussammlungen sind Sammelisten zu verwenden, die fortlaufend zu nummerieren sind.

Der Name des Sammlers und die Nummer seines Personalausweises sind einzutragen. Die Listen müssen von den Pfarrämtern abgestempelt und unterschrieben werden. Die Genehmigungsnummer muss eingetragen werden.

Alle gespendeten Beträge sind in den Listen zu erfassen. Die Eintragung des Namens ist dem Spender freizustellen. Hierauf müssen die Sammler besonders hingewiesen werden. Die Sammler müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und den Personalausweis mit sich führen.

Straßensammlung

Die Straßensammlung ist nur mit sicher verschlossenen und fortlaufend nummerierten Sammelbüchsen statthaft. Die Sammler müssen einen Sammlerausweis und den Personalausweis oder Kinderausweis mit sich führen. Über Ausgabe und Rückgabe der Büchsen muss ein Nachweis geführt werden. Bei Straßensammlungen dürfen auch Jugendliche ab 14 Jahren bis zum Eintritt der Dunkelheit sammeln.

Sammellisten und Sammlerausweise müssen nach Ablauf der Sammlung wieder eingezogen werden.

9. Die Sammellisten sind in den Pfarrämtern aufzubewahren. Für die Aufbewahrungsfrist ist die Kassationsordnung (Anlage Ziffer 2.2) maßgebend.

L i e s
Oberlandeskirchenrat

**Urkunde
über die Umwandlung der 1. Pfarrstelle
in der Kirchengemeinde
Marburg-Elisabethkirche**

Gemäß Artikel 51 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABI. S. 19) wird folgender Beschluss gefasst:

I.

Die 1. Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Marburg-Elisabethkirche, Kirchenkreis Marburg-Stadt, wird in eine Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag umgewandelt.

II.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Kassel, den 17. Dezember 2003

L.S.

Der Bischof
Dr. H e i n

B 587 - R 201

**Urkunde
über die Umwandlung der Pfarrstelle
in der Kirchengemeinde Albungen**

Gemäß Artikel 51 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABI. S. 19) in Verbindung mit § 2 b des Kirchengesetzes über die Besetzung von Gemeinde- und Kirchenkreispfarrstellen wird folgender Beschluss gefasst:

I.

Die Bestimmung, dass der jeweilige Inhaber der Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Albungen, Kir-

chenkreis Eschwege, einen übergemeindlichen Zusatzauftrag wahrzunehmen hat, wird aufgehoben.

II.

Die Pfarrstelle wird mit einem weitergehenden Auftrag verbunden (kombinierte Pfarrstelle).

III.

Dieser Beschluss tritt am 1. Februar 2004 in Kraft.

Kassel, den 29. Dezember 2003

L.S.

In Vertretung
A l t e r h o f f
Prälatin

B 10 - R 201

**Urkunde
über die Umwandlung der 1. Pfarrstelle
in der Kirchengemeinde Kassel-Oberneustadt**

Gemäß Artikel 51 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABI. S. 19) wird folgender Beschluss gefasst:

I.

Die Verbindung der 1. Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Kassel-Oberneustadt, Kirchenkreis Kassel-Mitte, mit einem weitergehenden Auftrag wird aufgehoben. Die Pfarrstelle wird in eine Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag umgewandelt.

II.

Dieser Beschluss tritt am 1. Februar 2004 in Kraft.

Kassel, den 14. Januar 2004

L.S.

Der Bischof
Dr. H e i n

B 473 - R 201

Das Landeskirchenamt hat die folgende Verwaltungsordnung zur Änderung der Satzung des Vilmarhauses Marburg beschlossen:

**Verwaltungsordnung zur Änderung
der Satzung des Vilmarhauses Marburg
und der Grundsätze für die Arbeit
der Evangelischen Studentengemeinden
in Kassel und Marburg**

Vom 16. Dezember 2003

§ 1

Die Satzung für das Vilmarhaus (Evangelisches Studentenwohnheim in Marburg) in der Fassung vom 1. September 1992 wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"Dem Kuratorium gehören an:

die Mitglieder des Beirates der Evangelischen Studentengemeinde Marburg,

die beiden für das Vilmarhaus zuständigen Dezenten des Landeskirchenamtes,

ein Studentenfarrer, der durch den anderen Studentenfarrer vertreten werden kann,

der Delegierte der Evangelischen Studentengemeinde Marburg,

der Wohnheimsprecher,

der Stellvertreter des Wohnheimsprechers und

zwei weitere studentische Vertreter, die von der Heimversammlung gewählt werden.

Die Heimversammlung wählt für ihre Vertreter im Kuratorium insgesamt zwei Stellvertreter.

Der Heimverwalter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kuratoriums teil."

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird ein neuer Satz 1 mit folgendem Wortlaut vorangestellt:

"Vorsitzender des Kuratoriums ist der Vorsitzende des Beirates der Evangelischen Studentengemeinde Marburg."

Die bisherigen Sätze 1 bis 3 werden neue Sätze 2 bis 4. In dem neuen Satz 2 werden die Worte "mindestens einmal im Semester" gestrichen.

c) In Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen.

2 In § 5 Absatz 3 wird das Wort "jährlichen" gestrichen.

3. In § 6 Absatz 5 Satz 2 werden die Worte "Schiedsausschuss des Kuratoriums" durch die Worte "Kuratorium gemäß § 5 Absatz 2" ersetzt.

4. In § 10 Satz 1 Buchstabe f wird vor dem Wort "Mitglieder" das Wort "nichtstudentische" eingefügt.

§ 2

Die Grundsätze für die Arbeit der Evangelischen Studentengemeinden in Kassel und Marburg vom 10. September 1979 (KABl. S. 108) werden in Abschnitt III Ziffer 9 wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden nach dem Wort "einbezieht" ein Komma und die Worte "darunter der Propst sowie der Präsident der Hochschule oder ein von ihm beauftragter ständiger Vertreter" angefügt.

2. In Satz 4 werden nach dem Wort "Beirat" die Worte "wird für die Dauer von sechs Jahren berufen und" eingefügt.

§ 3

Diese Verwaltungsordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Vorstehende Verwaltungsordnung wird hiermit verkündet.

Kassel, den 7. Januar 2004

Der Bischof
Dr. H e i n

Landeskirchenamt
A - R 671 - 9

Kassel, den 7. Januar 2004

Das Regierungspräsidium hat mit Genehmigung vom 19. November 2003 die nachstehende Änderung und Neufassung der Verfassung der Stiftung „Hilfe für Frauen in Not in Kurhessen-Waldeck“ (ehemals „Diakoniestiftung Müttergenesungswerk“) genehmigt.

Der Vorstand der Stiftung „Hilfe für Frauen in Not in Kurhessen-Waldeck“ hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2003 gemäß Artikel 9, Absatz 1d) Vergeberichtlinien erlassen.

Die Neufassung der Verfassung der Stiftung sowie die Vergaberichtlinien werden nachfolgend veröffentlicht:

Verfassung der Stiftung „Hilfe für Frauen in Not in Kurhessen-Waldeck“

Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck verändert die "Diakoniestiftung Müttergenesung Kurhessen-Waldeck" in die Stiftung "Hilfe für Frauen in Not in Kurhessen-Waldeck" und ändert die Verfassung wie folgt:

Artikel 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Hilfe für Frauen in Not in Kurhessen-Waldeck".
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Kassel.

Artikel 2 Zugehörigkeit

- (1) Die Stiftung ist eine evangelische Stiftung im Sinne von § 20 des Hessischen Stiftungsgesetzes.
- (2) Sie ist Mitglied des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e.V. mit den sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten.
- (3) Die Mitglieder der Organe der Stiftung müssen einer christlichen Kirche, in der Regel der evangelischen Kirche, angehören. Sie müssen nach dem Recht ihrer Kirche für kirchliche Ämter wählbar sein. Die Mitarbeit in den Stiftungsorganen setzt voraus, dass sie die diakonische Zielsetzung der Stiftung bejahen.

Artikel 3 Zweck und Aufgaben

Die Stiftung sieht ihre Aufgabe darin, in Wahrnehmung der durch Jesus Christus erwiesenen Liebe und der von ihm gebotenen Verantwortung Frauen zu helfen. Sie bietet Hilfe für Frauen in Not durch Zuwendungen an Dritte, die den oben genannten Zweck unterstützen. Darüber hinaus fördert sie auch Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge von Frauen, z.B. die Müttergenesung.

Artikel 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Grundvermögen der Stiftung beträgt € 500.000.

(2) Das Grundvermögen und die aus den Zustiftungen fließenden Beträge sind in ihrem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Das Stiftungsvermögen außerhalb des in Absatz 1 genannten Grundvermögens, insbesondere Spenden, werden zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwandt.

Artikel 5 Zustiftungen

Die Stiftung ist ermächtigt und berechtigt, Zustiftungen anzunehmen und dem Grundvermögen zuzuführen. Eine Zustiftung liegt nur vor, wenn der Zustifter die Zuwendung ausdrücklich als solche bezeichnet und dem Zweck der Stiftung nach Artikel 3 unterwirft.

Artikel 6 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung sowie kirchliche Zwecke gemäss ihrer Zielsetzung. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Durch die Arbeit der Stiftung wird insbesondere der in § 53 Abgabenordnung genannte Personenkreis unterstützt.

(3) Das Stiftungsvermögen und alle Einnahmen der Stiftung sind für die verfassungsmäßigen Zwecke gebunden und dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden. Wenn und solange es zur nachhaltigen Erfüllung der Stiftungsaufgaben erforderlich ist, dürfen Einnahmen einem Rücklagenfonds zugeführt werden.

(4) Die Mitglieder der Organe erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Artikel 7 Organe

- (1) Einziges Organ der Stiftung ist der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder im Vorstand sollen überwiegend Frauen sein. Den Vorsitz soll eine Frau führen.

Artikel 8 Der Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an:
 1. die für Frauenarbeit im Amt für kirchliche Dienste verantwortliche Pfarrerin

2. ein Mitglied, das vom DEF Ortsverband Kassel entsandt wird
3. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, der/ die vom Landeskirchenamt entsandt wird
4. ein Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Müttergenesung, das von der Arbeitsgemeinschaft entsandt wird
5. der Ansprechpartner oder die Ansprechpartnerin für Menschenrechtsfragen in der EKKW.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes wählen die Vorsitzende und deren Stellvertreter oder Stellvertreterin.

(3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Der Vorstand bleibt im Amt bis zur Neuwahl.

(4) Der Vorstand vertritt die Stiftung nach außen. Mündliche und schriftliche Erklärungen, durch die für die Stiftung Verbindlichkeiten begründet werden, sind von der Vorsitzenden und einem Mitglied des Vorstandes abzugeben.

Artikel 9 Aufgaben des Vorstandes

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- a) Beschlüsse über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens aufgrund der jährlich bis zum 30. Juni eingegangenen Anträge
- b) Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich Aufstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes soweit dies nicht der Geschäftsführung übertragen wird
- c) Beschlüsse über Verfassungsänderungen
- d) Erlass einer Vergaberichtlinie für die Anträge.

(2) Der Vorstand bestellt eine geschäftsführende Person, die ihre Aufgaben ehrenamtlich wahrnimmt. Diese nimmt in der Regel an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

(3) Der Vorstand wird von der Vorsitzenden mindestens einmal jährlich in der zweiten Jahreshälfte einberufen. Die Einladung zu einer Sitzung soll 14 Tage zuvor unter Angabe der Tagesordnung eingehen.

(4) Die Vorsitzende muss eine Vorstandssitzung einberufen, wenn mindestens drei der Vorstandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Kommt

keine Beschlussfähigkeit zustande, so kann die Vorsitzende durch eine neue Einladung eine weitere Sitzung, welche höchstens sechs Wochen später stattfinden darf, einberufen.

(6) Soweit diese Verfassung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Über die Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Verlauf der Sitzung, Beschlüsse jedoch im Wortlaut, wiedergeben muss und die von der Vorsitzenden und dem Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

Artikel 10 Rechnungsprüfung

Die Jahresrechnung wird von der Treuhandstelle des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck geprüft.

Artikel 11 Stiftungsaufsicht

Das Landeskirchenamt führt unbeschadet der Rechte der staatlichen Stiftungsaufsicht die Stiftungsaufsicht in dem durch § 20 des Hessischen Stiftungsgesetzes gesteckten Rahmen.

Artikel 12 Verfassungsänderungen

(1) Änderungen dieser Verfassung können durch den Vorstand bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern mit einer 3/4 Mehrheit beschlossen werden.

(2) Zu Änderungen von Verfassungsbestimmungen über Zweck und Aufhebung der Stiftung gilt das gleiche.

(3) Verfassungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck. § 20 Abs. 2 des Hessischen Stiftungsgesetzes bleibt unberührt.

Artikel 13 Aufhebung der Stiftung

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

**Vergaberichtlinien von Zuwendungen
Stiftung "Hilfe für Frauen in Not
in Kurhessen-Waldeck"**

- Die Bewerber verpflichten sich zur Abgabe eines ausführlichen Berichtes über die Verwendung der Zuwendung.

Kassel, den 18. Dezember 2003

I. Allgemeine Kriterien

Die Stiftung "Hilfe für Frauen in Not in Kurhessen-Waldeck" hilft durch finanzielle Zuwendungen Einrichtungen, die Frauen, die in Not geraten sind, unterstützt und fördert auch Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge von Frauen, z. B. die Müttergenesung.

S t e y
Oberlandeskirchenrätin

II. Bewerbungen

Die Anträge müssen bis zum 30. Juni für das folgende Jahr eingehen und folgende Unterlagen enthalten:

- Projektbeschreibung der zu unterstützenden Maßnahme;
- Informationsunterlagen der antragstellenden Institution/Einrichtungen;
- detaillierte Beschreibung des Zuwendungswunsches: Kostenaufstellung - wenn möglich - mit Belegen.
- Offenlegung der Finanzierung durch andere Unterstützende.

Bei fehlerhaften oder unvollständigen Angaben ist die Zuwendung an die Stiftung "Hilfe für Frauen in Not in Kurhessen-Waldeck" bis spätestens zum 31. Dezember des Folgejahres zurückzuzahlen.

III. Förderung und Bewilligung

- Anträge müssen bis spätestens zum 30. Juni eines Jahres mit allen erforderlichen Unterlagen an die Geschäftsführung der Stiftung Hilfe für Frauen in Not in Kurhessen-Waldeck, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel, eingereicht werden.
- Über die Aufnahme in die Förderung der Stiftung und über Dauer und Höhe der Förderung entscheidet der Vorstand der Stiftung bei seiner jährlichen Sitzung.
- Bewilligungen werden in der Regel für einen Zeitraum von nicht länger als einem Jahr ausgesprochen. Jeder Empfänger ist für eine evtl. Steuerpflicht selbst verantwortlich.
- Bewilligte Leistungen können in monatlichen Teilbeträgen ausgezahlt werden.

**Dienstwohnungsvorschriften
für Angestellte und Arbeiter im Bereich der
Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
(KABI. 1986, S. 79);**

hier: Entgelt bei Anschluss der Heizung an dienstliche Versorgungsleitungen

Landeskirchenamt Kassel, den 22. Dezember 2003
A 3516/03-R 266

Aufgrund der Durchführungsbestimmungen Nr. 23.2 der Dienstwohnungsvorschriften für Angestellte und Arbeiter im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 12. August 1986 (KABI. S. 106) werden hiermit die für die endgültige Berechnung des Entgelts bei Anschluss der Heizung von Dienstwohnungen an dienstliche Versorgungsleitungen maßgebenden Beträge für den Abrechnungszeitraum 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 bekannt gegeben.

Energieträger	je m ² Wohnfläche der beheizbaren Räume
Heizöl, Abwärme	7,43 €
Gas	7,71 €
Fernheizung, schweres Heizöl, feste Brennstoffe	8,70 €

Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

Zusammenstellung der Rundverfügungen 2003

06.01.2003	A 52/03 - R 401-1	Bibelsonntag am 26. Januar 2003
06.01.2003	A 47/03 - R 423-63	Zwischenkirchliche Hilfe für Mission und Entwicklung 2003 (Haushaltsmittel, Kollektengaben)
06.01.2003	A 46/03 - R 700-1	Rundverfügung - Zuteilung von Baumitteln für Bauvorhaben im Haushaltsjahr 2004
06.01.2003	A 57/03 - R 713-4	Pflegehinweise für kirchliches Kunstgut
15.01.2003	A 79/03 - R 220-60	Forum der Berufe Ausbildung und Studium in Evangelischer Kirche und Diakonie Haus der Kirche, Kassel
20.01.2003	A 213/03 - R 195	Irakkonflikt - Friedensandacht
21.01.2003	A 184/03 - R 645-20	Zuweisungen nach dem Finanzausweisungsgesetz für das Rechnungsjahr 2003
22.01.2003	A 159/03 - R 220-55	Arbeitsmedizinische Betreuung in der Landeskirche
22.01.2003	A 264/03 - R 423-46	Bestellmöglichkeit Arbeitshilfen Sonntag Okuli (Christoffel-Blindenmission)
23.01.2003	A 272/03 - R 527	Finanzstatistik 2002; hier: Erhebung über Bestände, Überzahlungen, Rücklagen und Darlehensverpflichtungen
31.01.2003	A 49/03 - R 141-500	EKD-Texte Nr. 75 und 76
07.02.2003	A 518/03 - R 165	Begegnung mit dem Islam Arbeitshilfen zum Thema "Beten mit Menschen anderer Religionen"
11.02.2003	A 560/03 - R 350-42	Text der Theologischen Kammer zur Rechtfertigungslehre
12.02.2003	A 591/03 - R 195-1	Gebetskarte "Für Frieden beten"
12.02.2003	A 439/03 - R 600	Aktion "Einladende Kirche"
14.02.2003	A 627/03 - R 523-1	Übersicht über die freiwilligen Zuwendungen für kirchliche Zwecke für das Rechnungsjahr 2002 - Tabelle VII/2002
11.03.2003	A 951/03 - R 432-67	Erholungsheim in Gosau/Österreich - Haus der Begegnung
13.03.2003	A 1001/03 - R 195-1	Irak-Konflikt; Friedensandachten
14.03.2003	A 1040/03 - R 442-2	Liste empfehlenswerter Kollekten
17.03.2003	A 1054/03 - R 195-1	Gebetskarte "Gebet in friedloser Zeit"
24.03.2003	A 1183/03 - R 521-1	Faltblatt "Zahlen zur Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck"
25.03.2003	A 1038/03 - R 702-2	"Tag des offenen Denkmals" 2003
25.03.2003	A 1057/03 - R 601	Anlage von Teilen der Baumittelrücklagen der Kirchenkreise in Bausparverträgen
26.03.2003	A 1220/03 - R 670	Vereinfachter Zuwendungsnachweis von Spenden nach § 50 Abs. 2 EstDV - Änderung der bisherigen Regelung
27.03.2003	A 1235/03 - R 235-0	Änderungen im Versorgungsrecht - Private Altersvorsorge

31.03.2003	A 1259/03- R 672	Änderung bei der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Mitgliedsbeiträgen an Förderkreise und Fördervereine
07.04.2003	A 1383/03 - R 645-10	Einführung in die Neuregelungen aufgrund des Personalstellenfinanzierungsgesetzes
09.04.2003	A 1345/03 - R 540-1	Kommission für Neuere Geschichte der EKKW hier: Unterlagen aus der Zeit des 1. Weltkrieges
22.04.2003	A 1416/03 - R 654	Zwingendes Erfordernis des Erlasses von Satzungen für steuerbegünstigte Betriebe gewerblicher Art in der Trägerschaft von Körperschaften des öffentlichen Rechts bis zum 30. Juni 2003
28.04.2003	A 1635/03- R 600-1	Förderung diakonischer Einrichtungen, Dienste und Projekte aus landeskirchlich verwalteten Mitteln
28.04.2003	A 1607/03 - R 312-2	Eine erste Bewertung der päpstlichen Enzyklika "Ecclesia de Eucharistia"
29.04.2003	K 9000 - R 501	Kassenanordnungen
30.04.2003	A 1639/03 - R 645-10	Ergänzende Zuweisung nach dem Finanzausweisungsgesetz für das Rechnungsjahr 2003
10.05.2003	A 1720/03 - R 600	Broschüre "Kirchensteuer konkret"
12.05.2003	A 1751/03 - R 521-1	Faltblatt "Zahlen zur Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck"
16.05.2003	A1820/03 - R 645-10	Finanzausweisung 2004/2005; hier: Erhebung der notwendigen Daten zur Festsetzung der Messzahlen
19.05.2003	A 1826/03 - R 434	"Christliche Patientenverfügung"
19.05.2003	A 1836/03 - R 664	Verbindliche Vorgaben für die Veranschlagung von landeskirchlichen Zuweisungen nach dem Finanzausweisungsgesetz und nach dem Personalstellenfinanzierungsgesetz sowie für die Veranschlagung entsprechender Mittel durch Zuweisungen der Kirchenkreise ab dem Haushaltsjahr 2003 (Maßnahme zur Erzielung und Sicherung einer fehlerfreien elektronischen Auswertung der Haushaltspläne zum Zwecke der landeskirchlichen Finanzstatistik)
19.05.2003	A 1835/03 - R 664	Verbindliche Haushaltsplan-Vordrucke ab dem Doppelhaushaltszeitraum 2004/2005
20.05.2003	A 1281/03 - R 221	Arbeits-, sozialversicherungs- und steuerrechtliche Behandlung der nebenberuflichen Kirchenmusiker
28.05.2003	A 1963/03 - R 435-25	Beschluss der Landessynode zur Segnung von Menschen gleichen Geschlechts
05.06.2003	A 1962/03 - R 230	Altersteilzeit im Bereich der EKKW
27.06.2003	A 2339/03 - R 500	Führen von Tagebüchern - Binden der Kirchlichen Amtsblätter
01.07.2003	A 2378/03 - R 423-91	Jahrbuch Mission 2003
01.07.2003	A 2376/03 - R 339-12	Hosentaschenbibel - das Angebot an Sie und die Kinder Ihrer Gemeinde zum Jahr der Bibel
09.07.2003	A 2461/03 - R 126	Revisionsordnung vom 28.1.2003 hier: § 3: Musterrevisionsprotokoll

10.07.2003	A 2443/03 - R 134-1	Ehrungen durch den Bischof
17.07.2003	A 2370/03 - R 405-36	Pauschalbetrag für Handynutzer
24.07.2003	A 2541/03 - R 195-10	Ökumenische Dekade zur Überwindung von Gewalt Biblische Texte Teil 2 Berufsbegleitende Fortbildung in gewaltfreier Konfliktbearbeitung
28.07.2003	A 2729/03 - R 442-2	Empfehlenswerte Kollekten 2004
25.08.2003	A 3061/03 - R 442-2	Kollekte zum Volkstrauertag am 16.11.2003
02.09.2003	A 2730/03 - R 406-30	Die Kirche und ihr Land; Kriterien und Prinzipien der Verwaltung des Bodeneigentums in der EKKW
03.09.2003	A 3177/03 - R 645-10	Feststellung der Messzahlen für die Jahre 2004/2005
19.09.2003	A 3332/03 - R 143-51	30 Jahre Leuenberger Kirchengemeinschaft - Liturgische Handreichung
19.09.2003	A 3373/03 - R 423-52	Willingen 2002 - Texte "missio Dei heute"
23.09.2003	A 3406/03 - R 645-10	Aufteilung / Verbuchung der Zuweisungsmittel
24.09.2003	A 3389/03 - R 313-1	Öffentlichkeitskampagne "Selbst Vertrauen" zum Buß- und Betttag
02.10.2003	A 3316/03 - R 442-2	Empfehlenswerte Kollekten 2004
07.10.2003	A 3566/03 - R 401-1	Materialheft Bibelsonntag 25. Januar 2004
15.10.2003	A 3671/03 - R 521-1	Statistik "Kirchliches Leben in Zahlen 2003 (Tabelle II)"
17.10.2003	A 3722/03 - R 231-12	Verschiebung des Zahlungszeitpunktes der Bezüge ab Dezember 2003
21.10.2003	A 3692/03 - R 442-3	Verteilung der Kollektenbücher 2004
22.10.2003	A 3712/03 - R 195-1	Gottesdienstentwurf zur "Dekade zur Überwindung von Gewalt"
23.10.2003	A 3693/03 - R 442-3	Kollektenbuch / Kollektenstatistik 2003 und 2004 Bearbeitungshinweise
27.10.2003	A 3817/03 - R 315-5	Reformationstag
30.10.2003	A 3879/03 - R 435-25	Broschüre betr. Homosexualität
03.11.2003	A 3891/03 - R 430-3	Predigthilfe zum Gedenktag für die Opfer des Nationalsozialismus am 27. Januar 2004
03.11.2003	A 3903/03 - R 313-1	"Selbst vertrauen" - Buß- und Betttag 2003 - hier: Gottesdienstentwurf
07.11.2003	A 3948/03 - R 612	Verpachtung landwirtschaftlicher Flächen
10.11.2003	A 3664/03 - R 160	Schriften zum Interreligiösen Dialog
11.11.2003	A 4014/03 - R 313-1	Kanzelabkündigung zum Buß- und Betttag
17.11.2003	A 3673/03 - R 664-0	Doppelhaushalt 2004/2005; hier: Allgemeine Hinweise für die Aufstellung der Haushaltspläne
20.11.2003	A 4070/03 - R 645-10	Bescheid über die Berechnung der Finanzzuweisung für die Rechnungsjahre 2004 und 2005 der Kirchengemeinden (einschließlich Anpassung Übergangsbestimmungen) sowie die Ausgleichsliste Rundverfügung vom 17. November 2003 - A 3673/03 - R 664-0

Arbeitsrechtliche Kommission

Wahl eines Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission - § 11 Absatz 1 Arbeitsrechtsregelungsgesetz (ARRG) -

Landeskirchenamt Kassel, den 14. Dezember 2003
A 4447/03 - R 220-54

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat in ihrer Sitzung am 11. Dezember 2003 gemäß § 11 Absatz 1 ARRG mit Wirkung vom 7. Februar 2004 für die Dauer eines Jahres

Herrn Rüdiger Joedt zum Vorsitzenden

und

**Herrn Erich Poguntke
zum stellvertretenden Vorsitzenden**

der Arbeitsrechtlichen Kommission gewählt.

R i s t o w
Vizepräsident

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission

Anwendung des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) sowie von ihm ergänzenden Tarifverträgen für die kirchlichen Angestellten, Berufspraktikanten und Auszubildenden im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

- 46. Änderungsbeschluss -
Vom 25. September 2003

Landeskirchenamt Kassel, den 16. Januar 2004
A 3532/03 - R 235-0

Aufgrund von § 2 Absatz 2 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst vom 25. April 1979 - ARRG - (KABl. S. 70) hat die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck in ihrer Sitzung am 25. September 2003 den 46. Änderungsbeschluss zum BAT-Anwendungsbeschluss vom 25. Oktober 1985 gefasst.

Damit wurde die Regelung über den Zuschuss des Arbeitgebers zu einer sozialversicherungsfreien Entgeltumwandlung geändert. Im Einvernehmen

mit dem jeweiligen Dienstgeber ist danach seit 1. Oktober 2003 auch die monatliche Zahlung des Zuschusses möglich.

Der 46. Änderungsbeschluss vom 25. September 2003 zu dem Beschluss über die Anwendung des BAT vom 25. Oktober 1985 wird gemäß § 12 Absatz 2 ARRG nachstehend veröffentlicht.

R i s t o w
Vizepräsident

Anwendung des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) sowie von ihm ergänzenden Tarifverträgen für die kirchlichen Angestellten, Berufspraktikanten und Auszubildenden im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

- 46. Änderungsbeschluss -
Vom 25. September 2003

Der Beschluss vom 25. Oktober 1985 (KABl. S. 116) - in der Fassung des 45. Änderungsbeschlusses vom 19. Mai 2003 (KABl. S. 115) - wird wie folgt geändert:

I.

Anlage 4 wird wie folgt geändert:

Absatz 7 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Der Zuschuss ist mit der Gehaltszahlung für den Monat Dezember oder im Einvernehmen mit dem Dienstgeber mit der monatlichen Gehaltszahlung fällig."

II.

Der Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 in Kraft.

Anwendung des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb) sowie von ihm ergänzenden Tarifverträgen für die kirchlichen Arbeiter/Arbeiterinnen im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

- 15. Änderungsbeschluss -
Vom 25. September 2003

Landeskirchenamt Kassel, den 16. Januar 2004
A 3532/03 - R 235-0

Aufgrund von § 2 Absatz 2 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsver-

hältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst vom 25. April 1979 - ARRГ - (KABl. S. 70) hat die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck in ihrer Sitzung am 25. September 2003 den 15. Änderungsbeschluss zum MTArb-Anwendungsbeschluss vom 24. Oktober 1996 gefasst.

Damit wurde - wie beim vorstehenden 46. Änderungsbeschluss zum BAT-Anwendungsbeschluss - die Regelung über den Zuschuss des Arbeitgebers zu einer sozialversicherungsfreien Entgeltumwandlung hinsichtlich des Zahlungszeitpunktes geändert.

Der 15. Änderungsbeschluss vom 25. September 2003 zu dem Beschluss über die Anwendung des MTArb vom 24. Oktober 1996 wird gemäß § 12 Absatz 2 ARRГ nachstehend veröffentlicht.

R i s t o w
Vizepräsident

Anwendung des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb) sowie von ihn ergänzenden Tarifverträgen für die kirchlichen Arbeiter/Arbeiterinnen im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

- 15. Änderungsbeschluss -
Vom 25. September 2003

Der Beschluss vom 24. Oktober 1996 (KABl. 1997 S. 28) - in der Fassung des 14. Änderungsbeschlusses vom 19. Mai 2003 (KABl. S. 116) - wird wie folgt geändert:

I.

Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Absatz 7 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Der Zuschuss ist mit der Gehaltszahlung für den Monat Dezember oder im Einvernehmen mit dem Dienstgeber mit der monatlichen Gehaltszahlung fällig."

II.

Der Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 in Kraft.

Übernahme des Tarifabschlusses im sonstigen öffentlichen Dienst 2003 für den Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck; hier: Übernahme und Anwendung der entsprechenden Tarifverträge

- Erhöhung der Vergütungen und Löhne für die Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden
- 47. Änderungsbeschluss zum BAT-Anwendungsbeschluss
- 16. Änderungsbeschluss zum MTArb-Anwendungsbeschluss

Landeskirchenamt Kassel, den 16. Januar 2004
A 3534/03 - R 231-12

Aufgrund von § 2 Absatz 2 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst vom 25. April 1979 - ARRГ - (KABl. S. 70) hat die Arbeitsrechtliche Kommission in ihrer Sitzung am 25. September 2003 im Rahmen der Übernahme und Anwendung des Tarifabschlusses im öffentlichen Dienst 2003 den Beschluss zur Übernahme und Anwendung der entsprechenden Tarifverträge für die Angestellten, Arbeiter, Auszubildenden und Praktikanten im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck gefasst.

Gemäß § 12 Absatz 2 ARRГ wird hiermit der Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 25. September 2003 einschließlich Anlagen nachstehend veröffentlicht. Vom Abdruck der umfangreichen tarifvertraglichen Änderungen sowie der entsprechenden Vergütungs- und Lohntabellen wird abgesehen. Bei Bedarf können diese per E-Mail (arbeitsrecht.lka@ekkw.de) im Landeskirchenamt angefordert werden.

R i s t o w
Vizepräsident

Übernahme des Tarifabschlusses im sonstigen öffentlichen Dienst 2003 für den Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

Aufgrund von § 2 Absatz 2 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst vom 25. April 1979 - ARRГ - (KABl. S. 70) hat die Arbeitsrechtliche Kommission in ihrer Sitzung am 25. September 2003 folgenden Beschluss gefasst:

"Gemäß dem grundsätzlichen Übernahmebeschluss vom 24. Februar 2003 werden die im Rahmen des Tarifabschlusses 2003 im sonstigen öffentlichen Dienst vereinbarten Regelungen für den Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck nach den Anlagen 1 bis 3 übernommen.

Dies gilt nicht für die kirchlichen Angestellten in Diakonie-/Sozialstationen, die nach Anlage 5 Anhang 1 BAT-Anwendungsbeschluss eingruppiert sind."

Anlage 1 zum Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 25. September 2003

Erhöhung der Vergütungen und Löhne für die Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

I.

Für die Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck werden, soweit sie unter die genannten Tarifverträge fallen, die nachstehenden Tarifverträge vom 31. Januar 2003 in der für das Land Hessen geltenden Fassung übernommen und finden entsprechende Anwendung:

1. Vergütungstarifvertrag Nr. 35 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder
2. Monatslohntarifvertrag Nr. 5 zum MTArb
3. Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 22 für Auszubildende

II.

Die Änderungen treten zu den tarifvertraglich vereinbarten Terminen in Kraft.

Anlage 2 zum Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 25. September 2003

Anwendung des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) sowie von ihm ergänzenden Tarifverträgen für die kirchlichen Angestellten, Berufspraktikanten und Auszubildenden im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

- 47. Änderungsbeschluss -
Vom 25. September 2003

Der Beschluss vom 25. Oktober 1985 (KABl. S. 116) - in der Fassung des 46. Änderungsbeschlusses vom 25. September 2003 (KABl. 2004, S. 30) - wird wie folgt geändert:

I.

(1) Der 78. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 31. Januar 2003 wird in der für das Land Hessen geltenden Fassung übernommen und findet entsprechende Anwendung.

(2) Aufgrund Absatz 1 werden im Einleitungssatz des Abschnitts II des Beschlusses vom 25. Oktober 1985 die Worte "des 77. Änderungstarifvertrages vom 29. Oktober 2001" durch "des 78. Änderungstarifvertrages vom 31. Januar 2003" ersetzt.

(3) § 1 Nr. 1 des 78. Änderungstarifvertrages gilt mit der Maßgabe, dass § 15a BAT mit Wirkung ab 1. Januar 2004 gestrichen wird. Für das Jahr 2003 wird der Anspruch auf Erholungsurlaub bei Zugrundelegung einer 5-Tage-Woche um einen Tag verringert.

II.

(1) Der Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 31. Januar 2003 und der Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 12. März 2003 zum Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung - ATV) werden in der für das Land Hessen geltenden Fassung übernommen und finden entsprechende Anwendung.

(2) In Abschnitt IV Absatz 1 Ziffer 1 wird folgende Parenthese angefügt:
"- in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 2 vom 12. März 2003 -".

III.

(1) Der Tarifvertrag vom 31. Januar 2003 zur Änderung der Zuwendungstarifverträge wird in der für das Land Hessen geltenden Fassung übernommen und findet entsprechende Anwendung.

(2) In Abschnitt IV Absatz 1 Ziffer 6 sowie Absatz 2 Ziffern 2 und 4 erhält der jeweilige zweite Halbsatz folgende Fassung:
"..., zuletzt geändert durch Tarifvertrag vom 31. Januar 2003 zur Änderung der Zuwendungstarifverträge,".

IV.

(1) Der Änderungstarifvertrag Nr. 12 vom 31. Januar 2003 zum TV Prakt wird in der für das Land Hessen geltenden Fassung übernommen und findet entsprechende Anwendung.

(2) In Abschnitt IV Absatz 2 Ziffer 1 wird die Parenthese wie folgt gefasst:
"- in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 12 vom 31. Januar 2003 -".

V.

(1) Der Änderungstarifvertrag Nr. 14 vom 31. Januar 2003 zum Manteltarifvertrag für Auszubildende wird in der für das Land Hessen geltenden Fassung übernommen und findet entsprechende Anwendung.

(2) In Abschnitt IV Absatz 2 Ziffer 3 Nr. 1 wird die Parenthese wie folgt gefasst:
"- in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 14 vom 31. Januar 2003 -,"

VI.

Anlage 5 des BAT-Anwendungsbeschlusses wird wie folgt geändert:

Dem Abschnitt I wird nach der Nr. 5 folgende Anmerkung zu Nr. 2 angefügt:

"Anmerkung zu Nr. 2:

Die Übernahme der im Tarifabschluss 2003 des sonstigen öffentlichen Dienstes vereinbarten Regelungen gilt nicht für die Mitarbeiter nach Nr. 2. Dies betrifft sowohl die Vergütungserhöhungen und Einmalzahlungen als auch alle anderen Änderungen der Tarifverträge einschließlich der Sonderregelung zur Streichung des AZV-Tages."

VII.

Die Änderungen treten zu den tarifvertraglich vereinbarten Terminen in Kraft.

Anlage 3 zum Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 25. September 2003

Anwendung des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb) sowie von ihn ergänzenden Tarifverträgen für die kirchlichen Arbeiter/Arbeiterinnen im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

- 16. Änderungsbeschluss -
Vom 25. September 2003

Der Beschluss vom 24. Oktober 1996 (KABI. 1997 S. 28) - in der Fassung des 15. Änderungsbeschlusses vom 25. September 2003 (KABI. 2004, S. 30) - wird wie folgt geändert:

I.

(1) Der Änderungstarifvertrag Nr. 4 zum MTArb vom 31. Januar 2003 wird in der für das Land Hessen geltenden Fassung übernommen und findet entsprechende Anwendung.

(2) Aufgrund Absatz 1 werden im Einleitungssatz des Abschnitts II des Beschlusses vom 24. Oktober 1996 die Worte "des Änderungstarifvertrages Nr. 3 vom 29. Oktober 2001" durch die Worte "des Änderungstarifvertrages Nr. 4 vom 31. Januar 2003" ersetzt.

(3) § 1 Nrn. 1 und 2 des Änderungstarifvertrages Nr. 4 gelten mit der Maßgabe, dass § 15a MTArb mit Wirkung ab 1. Januar 2004 gestrichen wird. Für das Jahr 2003 wird der Anspruch auf Erholungsur-

laub bei Zugrundelegung einer 5-Tage-Woche um einen Tag verringert.

II.

(1) Der Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 31. Januar 2003 und der Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 12. März 2003 zum Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung - ATV) werden in der für das Land Hessen geltenden Fassung übernommen und finden entsprechende Anwendung.

(2) In Abschnitt IV Ziffer 2 wird folgende Parenthese angefügt:
"- in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 2 vom 12. März 2003 -."

III.

(1) Der Tarifvertrag vom 31. Januar 2003 zur Änderung der Zuwendungstarifverträge wird in der für das Land Hessen geltenden Fassung übernommen und findet entsprechende Anwendung.

(2) In Abschnitt IV Ziffer 7 erhält der zweite Halbsatz folgende Fassung:
"..., zuletzt geändert durch Tarifvertrag vom 31. Januar 2003 zur Änderung der Zuwendungstarifverträge,".

IV.

Die Änderungen treten zu den tarifvertraglich vereinbarten Terminen in Kraft.

Allgemeine Erhöhung der Vergütungen für den Bereich des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck für die Jahre 2003 und 2004

Landeskirchenamt Kassel, den 19. Januar 2004
A 1965/2003 - R 220-52

Aufgrund von § 2 Absatz 2 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst vom 25. April 1979 - ARRG - (KABI. S. 70) hat die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck in ihrer Sitzung am 19. Mai 2003 für die rechtlich selbständigen diakonischen Einrichtungen des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck eine allgemeine Erhöhung der Vergütungen beschlossen.

Hierin sind unter anderem ab 1. Mai 2003 eine lineare Erhöhung der Vergütungen um 2,4 % sowie ab 1. Juli 2004 um weitere 2,01 %, eine Einmal-

zahlung von 30 Euro (West) zum 15. Juni 2004 für die unteren Vergütungsgruppen und die Streichung des AZV-Tages ab 1. Januar 2005 enthalten.

Vom Abdruck der Einzelheiten wird hier abgesehen. Bei Bedarf bitten wir um Nachfrage beim Diakonischen Werk in Kurhessen-Waldeck.

R i s t o w
Vizepräsident

Änderungen und Ergänzungen der Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck (AVR KW) hier: Änderung der Anlage 17 - Arbeitsrechtliche Regelung über Dienstvereinbarungen zur Arbeitsplatzsicherung in wirtschaftlicher Notlage für den Bereich des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck

Landeskirchenamt Kassel, den 19. Januar 2004
A 3531/03 - R 220-52

Aufgrund von § 2 Absatz 2 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst vom 25. April 1979 - ARR - (KABl. S. 70) hat die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck in ihrer Sitzung am 25. September 2003 eine Änderung der Anlage 17 der Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) für den Bereich des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit gemäß, § 12 Absatz 2 ARR veröffentlicht.

Er tritt rückwirkend zu dem im Beschlusstext genannten Termin in Kraft.

Vom Abdruck der Einzelheiten wird hier abgesehen. Bei Bedarf bitten wir um Nachfrage beim Diakonischen Werk in Kurhessen-Waldeck.

R i s t o w
Vizepräsident

Amtliche Nachrichten

Ernannt:

Pfarrer Ernst-Dieter **Blumenstein** in Weißenborn in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (halber Dienstauftrag) zum Pfarrer der Pfarrstelle Erm-schwerd, Kirchenkreis Witzenhausen, mit Wirkung vom 16. März 2004

PfarrerIn Ingeborg **Böhle** in Kassel in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (halber Dienstauftrag) erneut zur PfarrerIn der 1. Pfarrstelle Kassel-Oberneustadt, Kirchenkreis Kassel-Mitte, (Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag) mit Wirkung vom 1. Februar 2004

PfarrerIn Ulrike **Börsch** in Marburg in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (halber Dienstauftrag) erneut zur PfarrerIn der 1. Pfarrstelle Marburg-Elisabethkirche, Kirchenkreis Marburg-Stadt, (Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag) mit Wirkung vom 1. Januar 2004

PfarrerIn Andrea **Braner** in Hofgeismar in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (halber Dienstauftrag) zur PfarrerIn der landeskirchlichen Pfarrstelle einer Beauftragten für Kindergottesdienst im Sprengel Kassel (Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag) für die Zeit vom 1. Februar 2004 bis zum 31. August 2006

Pfarrer Martin **Drusel** in Jesberg zum Pfarrer der Pfarrstelle Niederwalgern, Kirchenkreis Marburg-Land, mit Wirkung vom 1. April 2004

Sabine **Dahmer-Mühlebach** in Schöneck zur Lehrerin im Kirchendienst zur Anstellung mit Wirkung vom 1. Januar 2004

Pfarrer Christian **Fischer** in Kassel, Stadtteil Bad Wilhelmhöhe, erneut zum Pfarrer der landeskirchlichen Pfarrstellen eines Medienbeauftragten im Sprengel Kassel und für Privatfunk in Nordhessen (Pfarrstellen mit halbem Dienstauftrag) für die Dauer von weiteren fünf Jahren mit Wirkung vom 1. April 2004

Pfarrer Rüdiger **Haar** in Kaufungen erneut zum Pfarrer der landeskirchlichen Pfarrstelle des Leiters der Psychologischen Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen in Kassel für die Dauer von weiteren fünf Jahren mit Wirkung vom 16. April 2004

Pfarrer Matthias **Hempel** in Kassel, Stadtteil Oberzwehren, erneut in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (halber Dienstauftrag) zum Pfarrer der Pfarrstelle Kassel-Oberzwehren, Kirchenkreis Kassel-West, mit Wirkung vom 1. März 2004

Studienleiter Pfarrer Uwe Karl **Hoos-Vermeil** in Bad Arolsen zum Pfarrer der 3. Pfarrstelle Bad

Arolsen, Kirchenkreis der Twiste, (Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag) mit Wirkung vom 1. März 2004

Pfarrer Wolfram **Köhler** in Rotenburg zum Pfarrer der Pfarrstelle Bad Karlshafen, Kirchenkreis Hofgeismar, mit Wirkung vom 1. März 2004

Pfarrer extr. Anja **Peters** in Kassel, Stadtteil Harleshausen, in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (halber Dienstauftrag) zur Pfarrerin der Pfarrstelle Kassel-Oberzwehren, Kirchenkreis Kassel-West, mit Wirkung vom 1. März 2004

Juliane **Schmauder** in Schöneck zur Lehrerin im Kirchendienst zur Anstellung mit Wirkung vom 1. Januar 2004

Pfarrer extr. Holger **Siebert** in Münchhausen, Ortsteil Niederasphe, zum Pfarrer der Pfarrstelle Niederasphe, Kirchenkreis Marburg-Land, mit Wirkung vom 1. Januar 2004

Pfarrer extr. Katja **Simon** in Baunatal, Stadtteil Großenritte, in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (halber Dienstauftrag) zur Pfarrerin der 2. Pfarrstelle Baunatal-Großenritte, Kirchenkreis Kassel-Land, mit Wirkung vom 1. Februar 2004

Pfarrer extr. Luise **Ubbelohde** in Weißenborn in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (halber Dienstauftrag) zur Pfarrerin der Pfarrstelle Ermschwerd, Kirchenkreis Witzenhausen, mit Wirkung vom 16. März 2004

Beauftragt:

Dr. med. Stephan **Consemüller** in Linsengericht, Ortsteil Waldrode, erneut mit den Aufgaben eines Beauftragten für Umweltfragen im Kirchenkreis Gelnhausen für die Dauer von weiteren fünf Jahren mit Wirkung vom 1. Januar 2004

Beauftragt gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Grundordnung:

Pfarrer Dieter **Bartsch** in Kassel mit den Aufgaben eines Beauftragten für Mission, Ökumene und Weltverantwortung im Kirchenkreis Kassel-West für die Dauer von fünf Jahren mit Wirkung vom 1. Januar 2004

Pfarrer Dr. Michael **Ebersohn** in Hanau mit den Aufgaben eines Informationsbeauftragten im Kirchenkreis Hanau-Stadt für die Dauer von fünf Jahren mit Wirkung vom 1. Januar 2004

Pfarrer Christian **Fischer** in Kassel, Stadtteil Bad Wilhelmshöhe, erneut mit den Aufgaben eines Beauftragten für Internet im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für die Dauer von fünf Jahren mit Wirkung vom 1. Februar 2004

Pfarrer Uta **Feußner** in Kassel mit den Aufgaben eines Beauftragten für Mission, Ökumene und Weltverantwortung im Kirchenkreis Kassel-West für die Dauer von fünf Jahren mit Wirkung vom 1. Januar 2004

Pfarrer Ronald **Herr** in Helsa erneut mit den Aufgaben eines Beauftragten für Mission, Ökumene und Weltverantwortung im Kirchenkreis Kaufungen für die Dauer von weiteren fünf Jahren mit Wirkung vom 1. Januar 2004

Pfarrer Dr. Markus **Himmelmann** in Kassel erneut mit den Aufgaben eines Beauftragten für Umweltfragen im Kirchenkreis Kassel-Ost für die Dauer von weiteren fünf Jahren mit Wirkung vom 1. Februar 2004

Pfarrer extr. Carsten **Köthe** in Rotenburg, Stadtteil Schwarzenhasel, mit den Aufgaben eines Beauftragten für Umweltfragen im Kirchenkreis Rotenburg für die Dauer von fünf Jahren mit Wirkung vom 1. Januar 2004

Pfarrer Harald **Krüger** in Hohenroda, Ortsteil Mansbach, erneut mit den Aufgaben eines Beauftragten für Kindergottesdienst im Kirchenkreis Fulda für die Dauer von weiteren fünf Jahren mit Wirkung vom 1. März 2004

Pfarrer Bernd **Müller** in Kaufungen, Ortsteil Oberkaufungen, erneut mit den Aufgaben eines Beauftragten für Kindergottesdienst im Kirchenkreis Kaufungen für die Dauer von weiteren fünf Jahren mit Wirkung vom 1. Januar 2004

Pfarrer Thomas **Nickel** in Ronshausen erneut mit den Aufgaben eines Beauftragten für Umweltfragen im Kirchenkreis Rotenburg für die Dauer von weiteren fünf Jahren mit Wirkung vom 1. Januar 2004

Bestätigt:

Pfarrer Doris **Weiland** in Sontra als theologische Studienleiterin im Kirchenkreis Rotenburg am 17. Dezember 2003

Berufen:

Pfarrer Dagmar **Ried-Dickel** in Kassel erneut in eine landeskirchliche Pfarrstelle für Altenheimseelsorge in Kassel für die Dauer von weiteren fünf Jahren mit Wirkung vom 1. Januar 2004

Beurlaubt:

Pfarrer extr. Anja **Peters** in Kassel, Stadtteil Harleshausen, nach § 38 a des Pfarrerdienstgesetzes für die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 2004

Ein Predigtauftrag wurde erteilt:

Pfarrer Dr. Uwe **Kühneweg** in Freigericht in der Kirchengemeinde Niedermittlau, Kirchenkreis Gelnhausen, mit Wirkung vom 1. Januar 2004

Pfarrer Karl **Ludwig** in Schlüchtern, Stadtteil Vollmerz, in der Kirchengemeinde Oberkalbach, Kirchenkreis Schlüchtern, mit Wirkung vom 1. Februar 2004

Pfarrer Marcus **Meier** in Marburg in den Kirchengemeinden des Kirchspiels Christenberg in Münchhausen, Kirchenkreis Marburg-Land, mit Wirkung vom 1. Januar 2004

Pfarrer Professor Dr. Ulrich **Schoenborn** in Marburg in der Kirchengemeinde Kirchhain, Kirchenkreis Kirchhain, mit Wirkung vom 1. Januar 2004

Aufgehoben:

Die Beauftragung von Pfarrerin Ines **Fetzer** in Maintal, Stadtteil Dörnigheim, mit den Aufgaben einer Informationsbeauftragten im Kirchenkreis Hanau-Stadt mit Wirkung vom 1. Januar 2004

Die Beauftragung von Pfarrerin Uta **Feußner** in Kassel mit den Aufgaben einer Beauftragten für Kindergottesdienst im Kirchenkreis Kassel-West mit Wirkung vom 1. Januar 2004

Der Predigtauftrag von Pfarrer Karl **Ludwig** in Schlüchtern, Stadtteil Vollmerz, in den Kirchengemeinden des Kirchspiels Hohenzell, Kirchenkreis Schlüchtern, mit Wirkung vom 1. Februar 2004

Die Beauftragung von Iris **Schnell** in Burgwald mit den Aufgaben einer Beauftragten für Kindergottesdienst im Kirchenkreis Frankenberg mit Wirkung vom 1. Januar 2004

Auf Antrag in den Ruhestand versetzt:

Kirchenamtsrat Wolfgang **Wicke** in Wolfhagen mit Wirkung vom 1. Februar 2004

Gestorben:

Pfarrer i. R. Johannes **Hemmerling** in Kassel am 10. Dezember 2003 (90 Jahre)

Pfarrstellenausschreibungen:

Haina-Kloster, Kirchenkreis Frankenberg (erneute Ausschreibung)
Mit der Pfarrstelle verbunden ist als weitergehender Auftrag die Seelsorge in den Psychiatrischen Krankenhäusern in Haina-Kloster.
Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

2. Pfarrstelle Rotenburg-Altstadt, Kirchenkreis Rotenburg
Mit der Pfarrstelle verbunden ist als Zusatzauftrag

die Wahrnehmung von Klinikseelsorge in Rotenburg.
Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Springstille, Kirchenkreis Schmalkalden
Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Weißborn-Rambach, Kirchenkreis Eschwege
Mit der Pfarrstelle verbunden ist als Zusatzauftrag die Erteilung von sechs Wochenstunden Religionsunterricht.
Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

Landeskirchliche Pfarrstelle "Beauftragter für Kindergottesdienst im Sprengel Hersfeld" (Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)
Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Bewerbungen bis zum 1. März 2004 **unmittelbar an das Landeskirchenamt**, Durchschrift an das für den Bewerber bzw. die Bewerberin zuständige Dekanat.

Pfarrstellentauschbörse der EKD:

Hinsichtlich der Wechselmöglichkeiten in andere Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland verweisen wir auf die Stellentauschbörse der EKD im Internet (www.ekd.de/stellentauschboerse/) und die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt 2000 auf Seite 164 f.

Nichtamtlicher Teil:

Zu der in den amtlichen Nachrichten ausgeschriebenen **landeskirchlichen Pfarrstelle "Beauftragter für Kindergottesdienst im Sprengel Hersfeld"** werden folgende Erläuterungen gegeben:

"In jedem Sprengel der Landeskirche steht jeweils eine Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag für Beauftragte für Kindergottesdienst zur Verfügung. Die vier Beauftragten verstehen sich als Team und arbeiten eng mit der Arbeitsstelle für Kindergottesdienst in Wetter, Kirchenkreis Marburg-Land, zusammen.

Zu den Aufgaben der Beauftragten gehören:

- Fort-, Aus- und Weiterbildung der Ehrenamtlichen, die in den Kirchengemeinden Kindergottesdienst feiern
- Beratung und Begleitung von Kirchengemeinden, Kirchenvorständen, Mitarbeiterkreisen
- Ausbildung und Weiterbildung im Predigerseminar (Vikarsausbildung, Pastorkolleg)
- Arbeit in Gremien (Teamsitzungen der Sprengelbeauftragten, Kreisbeauftragtenkonferenz, Arbeitskreis Kindergottesdienst, Konferenz der Hauptamtlichen der EKD ...)

- Ausarbeitung von schriftlichen Materialien für Gottesdienste mit Kindern (Kindergottesdienstbrief, Liturgiemappe, Kinderbibelwochen, Kinderbibeltage ...)

Erwartet werden:

- Teamfähigkeit
- Freude an gottesdienstlich-liturgischer Gestaltung von Gottesdiensten mit Kindern
- Fähigkeit, Glaubensinhalte religionspädagogisch zu elementarisieren
- Offenheit zur Zusammenarbeit mit Menschen unterschiedlichster religiöser Prägung und Vorwissen

Weitere Auskünfte geben Pfarrer Hartmut Wild (Telefon 0 64 20 / 75 95) und Oberlandeskirchenrat Dr. Frithard Scholz (Telefon 05 61 / 93 78 - 206).

Nichtamtlicher Teil

Die

Vereinte Evangelische Mission, Gemeinschaft von Kirchen in drei Erdteilen

sucht für ihre Mitgliedskirche, die Huria Kristen Batak Protestan (HKBP) in Indonesien

einen Dozenten / eine Dozentin für Theologie.

Die HKBP unterhält in Pematangsiantar (Sumatra) eine theologische Hochschule, die STT-HKBP. In dieser Einrichtung werden derzeit ca. 400 Studentinnen und Studenten von 15 Dozentinnen und Dozenten ausgebildet.

Für die HKBP suchen wir im Rahmen des VEM-Mitabeiterraustausches eine promovierte Theologin / einen promovierten Theologen, die/der die Fächer Ethik, praktische Theologie, Kirchengeschichte, Systematik oder Neues Testament unterrichtet.

Nach dem zweiten theologischen Examen haben Sie bereits mehrere Jahre im kirchlichen Bereich, vorzugsweise in der Gemeinde gearbeitet. Neben Erfahrungen in der theologischen Aus- oder Weiterbildung sollten Sie gute Englischkenntnisse vorweisen können. Unsere Mitgliedskirche erwartet MitarbeiterInnen, die bereit sind zu enger Zusammenarbeit mit den einheimischen KollegInnen sowie zur Integration in die Arbeit und das Leben der Gemeinden und der Kirche in Indonesien.

Der Einsatz in Pematangsiantar erfolgt für einen Zeitraum von drei bis sechs Jahren. Die Vergütung erfolgt in Anlehnung an den BAT-KF.

Für Rückfragen steht Ihnen jederzeit gern zur Verfügung:

Herr Jörg Spitzer, Tel. (02 02) 8 90 04 - 145
personal@vemission.org

Vereinte Evangelische Mission, Gemeinschaft von Kirchen in drei Erdteilen, Rudolfstr. 137, 42285 Wuppertal, www.vemission.org

Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten 2004 Gemeinde Schönau/Ludwigswinkel in der Südwestpfalz

Der Luftkurort Ludwigswinkel und der Urlaubsort Schönau liegen im Pfälzer Wald unmittelbar an der französischen Grenze. Beide Orte sind Teil der Kirchengemeinde Schönau-Rumbach, die als Diasporagemeinde flächenmäßig zu den größten in der Pfälzischen Landeskirche gehört. Im Gemeindeteil Schönau/Ludwigswinkel mit den Filialorten Hirschtal, Gebüg, Petersbächel und Fischbach wohnen etwa 900 Protestanten. In den Sommer- und Herbstmonaten allerdings ist diese Region ein beliebtes Feriendomizil aufgrund seiner idealen Ausgangsbedingungen für Wander-, Fahrrad- oder Badeurlaub; auch die unmittelbare Nähe zu Frankreich ist für viele reizvoll.

Wir würden uns über einen/eine Kurseelsorger/in freuen, der/die vor allem die Belange unserer Feriengäste im Auge hat, aber auch für die Bevölkerung vor Ort Ansprechpartner/in sein will.

Erwartet werden: regelmäßige sonntägliche Gottesdienste in Schönau (9.00 Uhr) und Ludwigswinkel (10.00 Uhr), Gestaltung einer Gemeindeveranstaltung pro Woche in Schönau oder Ludwigswinkel nach freier Wahl und Neigung, Kasualvertretung für den Stelleninhaber (in sehr begrenztem Umfang), Begleitung der Feriengäste in den Pensionen, Gasthäusern, Ferienwohnungen und Campingplätzen (fast nur Dauercamper).

Wir bieten: Hilfen, bei der Suche einer geeigneten Ferienwohnung; 2 Kirchen, Gemeinderäume in Ludwigswinkel (ehem. Pfarrhaus) und viele aufgeschlossene und hilfsbereite Menschen.

Ansprechpartner: Pfarrerehepaar Gölzer, Ortsstraße 53, 76891 Rumbach, Tel. 06394/459; Fax: 06394/611922; E-Mail: pfarramt.schoenau.rumbach@evkirchepfalz.de und Presbyter/innen vor Ort

Die Kontaktaufnahme soll direkt über das Pfarrerehepaar Gölzer in Rumbach erfolgen. Den Ausschreibungstext können Sie auch als E-Mail erhalten. Weiterhin liegt uns Informationsmaterial über die Luftkur- und Erholungsorte Ludwigswinkel und Schönau vor, das wir gerne weitergeben.

Es wird das in der EKD übliche Tagegeld gezahlt (keine Reisekosten). In Absprache mit Ihren Landeskirchen erfolgt bei Anerkennung des dienstlichen Interesses lediglich eine hälftige Urlaubsanrechnung.

Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 04183